

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 19. August

1997

### Inhalt

|   | Seite |   | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .  | 227   | Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen vom 13.-18. Februar 1998 (Merkblatt) . . .                | 248   |
| Schulordnung für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 25. April 1997 . . . . .   | 229   | Aufbauausbildungskurse 1998 für Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer . . .               | 249   |
| Schulmitwirkungsordnung für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 25. April 1997 . . . . .  | 233   | Vergütungssätze für Mehrarbeit und nebenamtlichen Unterricht im Schuldienst, Änderung der Vergütungssätze . . . . . | 253   |
| Bemessungsfaktor für die jährliche Sonderzuwendung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger . . . . . | 238   | Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1997  | 253   |
| 26. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen . . . . .   | 239   | Kirchlicher Vorbereitungsdienst . . . . .   | 254   |
| Satzung des Diakonischen Werkes Barmen . . . . .  | 240   | Kirchlicher Probendienst . . . . .  | 255   |
| Satzung für die Diakoniestation (Evangelische Sozialstation) Oberhausen-Nord . . . . .  | 242   | Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende . . .  | 255   |
| Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath   | 244   | Einsparungen bei Fernmeldekosten . . . . .  | 256   |
| Satzung für den Fachausschuß für die Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Trier . . . . .  | 246   | Friedhofskulturelle Tagung . . . . .  | 256   |
|   |       | Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .  | 256   |
|   |       | Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels . . . . .                           | 256   |
|   |       | Verlust eines Kirchensiegels . . . . .  | 256   |
|   |       | Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .  | 257   |
|   |       | Literaturhinweis . . . . .  | 260   |

### Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 18816 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 24. Juli 1997

Auf Grund von Artikel 6 Absatz 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 85) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 90) – wie folgt geändert:

## I.

## 1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

## 1. Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

Während einer Freistellung oder Beurlaubung aus familiären Gründen besteht nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. Oktober 1996 ein Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V.

## 2. Der bisherige Text wird 2. Unterabsatz.

## 2. Nr. 2 a erhält folgende Fassung:

**2 a Zu § 1 Absatz 3 Nr. 4**

Der Versorgungsempfänger, der auf Grund einer Beschäftigung krankenversicherungspflichtig wird, kann nicht auf die Sach- oder Dienstleistungen der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherung ver-

wiesen werden. Der Versorgungsempfänger kann in diesem Fall gegenüber der Versorgungskasse die Aufwendungen geltend machen, die über die Sach- oder Dienstleistungen bzw. den Wert der Sach- oder Dienstleistungen hinausgehen.

Bleibt der Versorgungsempfänger während der Beschäftigung auf Grund von § 6 Absatz 1 SGB V krankenversicherungsfrei, ruht der Beihilfeanspruch gegenüber der Versorgungskasse.

3. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

Aufwendungen, die im Jahr vor der Antragstellung entstanden sind, werden anerkannt, wenn für dieses Jahr ein Beihilfeanspruch bestand. Erklärt der Beihilfeberechtigte, daß im laufenden Kalenderjahr der Gesamtbetrag der Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Ehegatten 35.000 Deutsche Mark nicht überschreiten wird, kann zu den Aufwendungen, die in diesem Kalenderjahr entstanden sind, unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe gewährt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein Nachweis über die Höhe der Einkünfte zu erbringen.

4. In Nr. 3.3 a wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt bei Ehegatten, die vor der Beurlaubung einen Beihilfeanspruch gegen einen anderen Dienstherrn hatten, nur dann, wenn der andere Dienstherr bei Beamten der Kirche, die auf Grund der Regelung des § 85 a Absatz 5 Satz 2 oder des § 86 Absatz 2 Satz 3 LBG berücksichtigungsfähige Personen werden, entsprechend verfährt.

5. Nach Nr. 3.8 wird folgende Nr. 3.9 angefügt:

Aufwendungen für Impfungen aus Anlaß von Auslandsdienstreisen sind nicht beihilfefähig. Sie sind vom Dienstherrn/Arbeitgeber als Nebenkosten der Dienstreise zu erstatten.

6. Hinter Nr. 4.4 wird folgende Nr. 4.5 angefügt:

4.5 Aufwendungen für eine Implantatversorgung einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen können nur in folgenden Fällen als notwendig angesehen werden:

- a) Versorgung eines atrophischen zahnlosen Unterkiefers mit einer implantatgestützten Totalprothese,
- b) einseitige Freierdücke, wenn mindestens die Zähne acht, sieben und sechs fehlen,
- c) Einzelzahnlücke, wenn die benachbarten Zähne kariesfrei, füllungsfrei und nicht überkronungsbedürftig sind.

Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnlücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen beihilfefähig. Aufwendungen für mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sowie andere als die in Satz 1 genannten Versorgungen mit Implantaten sind als zahnmedizinisch nicht notwendige Leistungen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

7. In Nr. 5.1 sind die Worte „oder Ersatzkasse“ zu streichen.

8. Nr. 5.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „oder Ersatzkasse“ sind zu streichen,
2. das Wort „Krankenscheines“ ist durch das Wort „Krankenversicherungsausweises“ zu ersetzen.

9. In Nr. 6.2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

Der Mehrbetrag für aufwendigeren Zahnersatz, die Aufwendungen, die über die vertragszahnärztlichen Leistungen hinausgehen, die Aufwendungen für Implantate und die Aufwendungen nach § 30 Absatz 1 a SGB V können in Höhe von 50 v.H. als beihilfefähig anerkannt werden.

10. In Nr. 6.3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

Erbringt die Krankenversicherung zu den beihilfefähigen Aufwendungen keine Leistung, können diese Aufwendungen in Höhe von 50 v.H. als beihilfefähig anerkannt werden. Aufwendungen für Heilmittel können mit 20 v.H. als beihilfefähig anerkannt werden.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

11. Nr. 6.5 erhält folgende Fassung:

Soweit bei Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte besteht, werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Anspruch in Höhe der – ohne Berücksichtigung des Schadensersatzanspruches – zustehenden Beihilfe an den Arbeitgeber oder die ausbildende Körperschaft abgetreten wird. Der Anspruch darf nicht zum Nachteil des Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden.

12. Hinter Nr. 8.6 wird folgende Nr. 8.7 angefügt:

8.7 Zu Aufwendungen für die extracorporale Stoßwellentherapie sind bei folgenden orthopädischen Indikationen Beihilfen zu gewähren:

- a) Epicondylopathie radial und ulnar,
- b) Periarthritis und Periarthritis calcarea der Schultergelenke,
- c) Pseudarthrose und
- d) Femurkopfnekrose,

wenn wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden über einen Zeitraum von sechs Monaten ohne Erfolg angewendet worden sind und eine Operationsindikation besteht. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Festsetzungsstelle, sie kann bei Zweifel das Gutachten eines Amtsarztes einholen. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für drei Behandlungen, in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung bis zu fünf Behandlungen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Aufwendungen (§ 3 Absatz 2 BhV) können analoge Gebührenansätze bis zur Höhe des Einfachsatzes der Nr. 1860 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte hingenommen werden.

13. In Nr. 8 c wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

14. Hinter Nr. 9.6 wird folgende Nr. 9.7 angefügt:

9.7 Die in Nr. 9 Satz 2 BhV genannten Behandler sind grundsätzlich Angehörige von Heilhilfsberufen, bei denen eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht; bei einer Sprachtherapie können die Aufwendungen für die Behandlung durch staatlich anerkannte Sprachtherapeuten (Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sprachtherapie, RdErl. vom 30. Juli 1997, Nds. MBl. S. 1499) oder staatlich geprüfte Atem-, Sprach- und Stimmlehrer der Schulen Schlaffhorst-Andersen (Verordnung für berufsbildende Schulen vom 7. Juni 1990, Nds. GVBl. S. 157) als bei-

hilfefähig anerkannt werden. Beihilfefähig sind nur Aufwendungen für Leistungen, die diese Behandler in ihrem Beruf erbringen. Nicht beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für Leistungen, die vom Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten auf dem Gebiet der Arbeitstherapie, von Diplom-Pädagogen, Eurythmielehrern, Eutonomiepädagogen und -therapeuten, Gymnastiklehrern, Heilpädagogen, Kunsttherapeuten, Maltherapeuten, Montessoritherapeuten, Musiktherapeuten, Sonderschullehrern und Sportlehrern erbracht werden.

15. In der Nr. 10.1 Satz 2 werden die Worte „fachärztlichem Gutachten“ durch die Worte „einer fachärztlichen Bescheinigung“ ersetzt.
16. Nach Nr. 10.7 wird folgende Nr. 10.8 angefügt:  
10.8 Betragen die beihilfefähigen Aufwendungen für die Anschaffung eines Gerätes mehr als 2.000 Deutsche Mark, sollte vor dem Kauf mit der Festsetzungsstelle geklärt worden, ob das Gerät leihweise zur Verfügung gestellt werden kann.
17. Nr. 12.1 erhält folgende Fassung:  
12.1 Nr. 4.3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
18. In Nr. 11 e.5 Satz 1 werden die Worte „Sind in den Fällen des Satzes 5 beide Ehegatten berufstätig“ durch die Worte „Erzielen in den Fällen des Satzes 5 beide Ehegatten Einkommen“ ersetzt.
19. In Nr. 20 a ist der erste Unterabsatz zu streichen.
20. In Nr. 21 a.1 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 13 Absatz 2 SGB V sind nicht beihilfefähig.

## II.

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung „Arolsen“ erhält folgende Fassung:  
Arolsen 33454 Bad Arolsen K Heilbad
2. Hinter der Eintragung „Eberbach“ wird eingefügt:  
Ehlscheid 56581 Ehlscheid G Heilklimatischer Kurort
3. Die Eintragung „Freudenstadt“ erhält folgende Fassung:  
Freudenstadt 72250 Freudenstadt Freudenstadt Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
4. Die Eintragung „Grönenbach“ erhält folgende Fassung:  
Grönenbach 87730 Grönenbach Grönenbach, Au, Brandholz in der Tarrast, Kneippheilbad  
Egg, Falken, Gemein-schwenden, Greit, Herbisried, Hueb, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Olmühle, Raupolz, Rechenberg, Rothenstein, Schwenden, Seefeld, Waldeck b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel
5. Die Eintragung „Kühlungsborn“ ist mit allen Anlagen zu streichen.
6. Die Eintragung „Malente“ erhält folgende Fassung:  
Malente 23714 Malente Malente-Gremsmühlen, Heilklimatischer Kurort  
Krummsee, Timmdorf

7. Hinter der Eintragung „Oy-Mittelberg“ wird eingefügt:  
Pellworm 25847 Pellworm Pellworm Seeheilbad
8. Die Eintragung „Zinnowitz“ ist mit allen Angaben zu streichen.

## III.

Nrn. 9, 10 und 12 gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. August 1997 entstehen.

Das Landeskirchenamt

## Schulordnung für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 25. April 1997

### Präambel

Die evangelische Schule nimmt ihren Erziehungsauftrag unter der Verheißung des Evangeliums von Jesus Christus wahr. Darum weiß sie sich in allem pädagogischen Handeln dem Geist der Liebe und der Freiheit verpflichtet. Ihr Ziel ist es, dem jungen Menschen zu helfen, seine Bestimmung als Mensch zu verstehen und zu erfüllen, wie sie die Bibel zeigt.

Um der Ausrichtung am Evangelium willen ist der Religionsunterricht wesentlicher Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der evangelischen Schule, in der auch Morgenandacht und Schulgottesdienst eine besondere Bedeutung für das Zusammenleben haben.

Die Evangelische Kirche im Rheinland will mit ihren Schulen einen eigenen Beitrag zu den wachsenden Aufgaben der Erziehung und Bildung in unserer Gesellschaft leisten. Sie tut dies in ihrer Verantwortung für junge Menschen, nicht zuletzt für solche, die besonderer pädagogischer Begleitung bedürfen.

Von Schülerinnen und Schülern, allen Mitarbeitenden und den Eltern\*) wird erwartet, daß sie diese Ziele bejahen und in gemeinsamer Verantwortung zu verwirklichen suchen.

Im Rahmen des Bildungsauftrags der öffentlichen weiterbildenden Schulen sind die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland Angebotsschulen für Jungen und Mädchen. Den Eltern wird damit die Möglichkeit geboten, die im Grundgesetz garantierte Entscheidungsfreiheit in der Wahl der Schule für ihre Kinder wahrzunehmen.

### § 1

#### Grundsätze

- 1.1 Das Leben in der Schulgemeinschaft einer evangelischen Schule wird von einem Lebensverständnis getragen, das sich am christlichen Glauben orientiert und seinen Ausdruck findet im Miteinander von Schülerinnen und Schülern\*\*), Lehrerinnen und Lehrern\*\*\*) sowie Eltern in Arbeit, Feier und Spiel.
- 1.2 Die Schule will die Lernenden in ihren Begabungen und Neigungen fördern; sie will sie zu selbständigem, kritischem Denken erziehen und sie zu verantwortlichem

\*) Der Begriff „Eltern“ steht stellvertretend für alle Personensorgeberechtigten.

\*\*) im folgenden Text als Lernende bezeichnet

\*\*\*) im folgenden Text als Lehrkräfte bezeichnet

Handeln, zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten im kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben befähigen und ermutigen.

- 1.3 Zum christlichen Lebensverständnis gehört die Offenheit im Umgang miteinander. Dies bedeutet für Lernende, Lehrkräfte und Eltern das Recht, ihre Meinung frei, kritisch und in Achtung vor dem anderen zu äußern. Dieses Recht findet dort seine Grenzen, wo die Rechte und die Ehre des anderen verletzt und die in der Präambel genannten Erziehungsziele der kirchlichen Schule beeinträchtigt werden.
- 1.4 Lernende, Lehrkräfte und Eltern sind Partner in der Gestaltung des Schullebens. Jedem fällt seine Verantwortung zu. Das bedeutet, daß die Lernenden sich, ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend, an der Gestaltung des Schullebens beteiligen, und daß Eltern auch dann noch daran mitwirken, wenn ihre Kinder volljährig geworden sind.

## § 2

### Allgemeine Bestimmungen für Schulleitung, Lehrkräfte, Lernende und Eltern

#### 2.1 Schulleitung und Lehrkräfte

- 2.1.1 Der Dienst der Schulleiterin / des Schulleiters und der Lehrkräfte wird durch den besonderen Auftrag und die Erziehungsziele der kirchlichen Schule bestimmt.
- 2.1.2 Die Schulleiterin / Der Schulleiter ist der Schulträgerin dafür verantwortlich, daß die Schule entsprechend den kirchlichen und den für sie geltenden staatlichen Bestimmungen geleitet wird.
- 2.1.3 Die Schulleiterin / Der Schulleiter und Lehrkräfte erfüllen ihre Aufgabe im Rahmen geltender Bestimmungen und Konferenzbeschlüsse in eigener Verantwortung. Sie sind zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit untereinander und mit Eltern und Lernenden verpflichtet.
- 2.1.4 Die Schulleiterin / Der Schulleiter und Lehrkräfte sind verpflichtet, Lernende und Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen zu beraten. Dazu dienen vor allem Sprechstunden und Sprechtage. Insbesondere sollten die Lehrkräfte bei erheblich nachlassenden Leistungen des Lernenden oder bei auftretenden Erziehungsschwierigkeiten die Eltern informieren und Hilfe anbieten. Im Sinne der partnerschaftlichen Beziehung gilt dies auch für Eltern einer/eines volljährigen Lernenden, sofern diese/dieser schriftlich nichts anderes erklärt.
- 2.1.5 Lehrkräfte dürfen Lernenden, die sie unterrichten, keine Nachhilfe erteilen.

#### 2.2 Lernende

- 2.2.1 Die/Der Lernende hat an den verbindlich vorgesehenen Schulveranstaltungen, den vorgeschriebenen Pflichtstunden sowie an den von ihr/ihm belegten Kursen und Wahlfächern pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Da der Religionsunterricht vom Auftrag der Kirche her zur Bildungsaufgabe einer evangelischen Schule gehört, ist die Teilnahme an ihm in der Regel Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Schulverhältnisses.
- 2.2.2 Die/Der Lernende kann für alle Bereiche des Schullebens, insbesondere auch des Unterrichts, Vorschläge zur Gestaltung machen.
- 2.2.3 Die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen der Schulleitung und der Lehrkräfte sind zu befolgen und die

für die Schule geltenden Ordnungen sind einzuhalten. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstückes stattfinden.

- 2.2.4 Die/Der Lernende ist verpflichtet, an einem Unterricht, zu dem sie/er sich angemeldet hat, mindestens ein Schulhalbjahr teilzunehmen, sofern sonstige Regelungen nichts anderes vorsehen.
- 2.2.5 Ist die/der Lernende durch Krankheit oder durch sonstige vorher nicht absehbare Umstände verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so setzen die Eltern – bei Volljährigkeit die/der Lernende selbst – die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei der Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Bei längerem Fehlen ist nach zwei Wochen eine schriftliche Zwischenmitteilung vorzulegen. Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest über die Erkrankung der/des Lernenden. Die Kosten des ärztlichen Attests sind von den Eltern zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein amtsärztliches Gutachten einholen.
- 2.2.6 Die Wohnung, von der aus die/der Lernende den Unterricht besucht, ist der Schule schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.7 Die Lernenden haben das Recht, eine Schülerzeitung herauszugeben.
- 2.3 Eltern
- 2.3.1 Eltern sollen den Kontakt mit den Lehrkräften pflegen und besonders bei auftretenden Schwierigkeiten das Gespräch mit ihnen suchen. Dies gilt vor allem, wenn Leistungen der/des Lernenden nachlassen (vgl. 2.1.4). Sie sollen die Schule informieren, wenn besondere Umstände die schulische Entwicklung der/des Lernenden beeinträchtigen.
- 2.3.2 Wesentliche schulfachliche und -rechtliche Bestimmungen von allgemeinem schulischen Interesse werden den Eltern zugänglich gemacht.

## § 3

### Schuljahr

- 3.1 Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- 3.2 Die Ferientermine entsprechen denen der öffentlichen Schulen, sofern die Trägerin nicht anderes bestimmt.

## § 4

### Schulverhältnis

#### 4.1 Beginn des Schulverhältnisses

- 4.1.1 Kirchliche Schulen haben das Recht der freien Schülerinnen- bzw. Schülerwahl. Über die Aufnahme der/des Lernenden entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter. Das Schulverhältnis wird durch den Schulvertrag begründet.
- 4.1.2 Die Einschulung ist nur in die Klasse (Jahrgangsstufe) möglich, für die/der Lernende die Voraussetzungen nach den Bestimmungen für die öffentlichen Schulen erfüllt.
- 4.1.3 Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für die Dauer eines Jahres. In dieser Zeit kann die Schulleiterin / der Schulleiter den Schulvertrag unter Angabe von Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

4.1.4 Die jeweils für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen über die Erprobungsstufe bleiben unberührt.

#### 4.2 Beendigung des Schulverhältnisses

##### 4.2.1 Das Schulverhältnis endet

- durch das Erreichen des Schulzieles und die Aushändigung des Abschlußzeugnisses,
- durch die Entlassung der/des Lernenden aus der Schule nach den für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen,
- durch Auflösung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis,
- auf Grund einer ordentlichen oder fristlosen Kündigung des Schulvertrages.

4.2.2 Bei Beendigung des Schulverhältnisses erteilt die Schule ein Abschluß-, Abgangs- oder Überweisungszeugnis. In den Fällen, in denen das Schulverhältnis schulpflichtiger Lernender durch eine einseitige Maßnahme der Schulträgerin beendet wird, ist die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich durch die Schulleitung zu informieren.

### § 5 Unterricht

#### 5.1 Allgemeine Vorschriften

5.1.1 Für den Unterricht gelten die Lehrpläne und Richtlinien der öffentlichen Schulen, soweit nicht eigene bestehen.

5.1.2 Für die Leistungsbeurteilung und schriftlichen Arbeiten sowie Übungen finden die für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit nicht eigene bestehen.

5.1.3 Hausaufgaben erwachsen aus dem Unterricht und dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Lernenden anzupassen. Die Lehrkräfte einer Klasse stimmen sich über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer ist für die Abstimmung verantwortlich.

5.1.4 Für die Erteilung von Hausaufgaben finden die jeweils gültigen staatlichen Regelungen Anwendung.

5.1.5 Bei der Festlegung von Hausaufgaben und Terminen für Klassenarbeiten sollen die Lehrkräfte auch auf kirchliche Veranstaltungen Rücksicht nehmen.

5.1.6 Die im oder für den Unterricht angefertigten Arbeiten der Lernenden sind deren Eigentum. Sie können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind zu Beginn des folgenden Schuljahres oder auf Anforderung zurückzugeben, wenn die/der Lernende die Schule verläßt. Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Beweissicherung, kann die Schule die Arbeiten darüber hinaus einbehalten. Arbeiten der Lernenden, die nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Einbehaltungszeit nicht abgeholt werden, können auf Anordnung der Schulleitung vernichtet werden.

5.1.7 Prüfungsarbeiten verbleiben bei der Schule und können nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluß der Prüfung vernichtet werden, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

5.1.8 Arbeiten, die von Lernenden zweckbestimmt für die Schule angefertigt werden, gehen in das Eigentum der Schule über.

#### 5.2 Beurlaubung vom Unterricht

5.2.1 Die/Der Lernende kann auf Antrag aus wichtigen Gründen vom Unterricht und von für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich und unter Angabe von Gründen bei der Schule zu beantragen.

5.2.2 Eine Beurlaubung kann ausgesprochen werden

- für einzelne Unterrichtsstunden von der Fachlehrerin / dem Fachlehrer
- für bis zu zwei Unterrichtstagen von der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleiterin / dem Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleiter
- bis zu einem Monat und für den Schülerinnen- bzw. Schüleraustausch von der Schulleiterin / dem Schulleiter
- darüber hinaus von der Schulträgerin.

5.2.3 Unmittelbar vor und im Anschluß an die Ferien darf die/der Lernende nur in **nachweislich** dringenden Fällen beurlaubt werden. Darüber entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter, sofern nicht die Schulträgerin gemäß Nr. 5.2.2 zuständig ist.

5.2.4 Die Schülerinnen- bzw. Schülervertretung ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben vom Unterricht zu beurlauben, sofern die Eltern minderjähriger Schülerinnen/Schüler nicht Einspruch dagegen erheben.

#### 5.3 Befreiung vom Unterricht

5.3.1 Die/Der Lernende kann nur in Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf schriftlichen Antrag der Eltern vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter mit Ausnahme der in Nr. 5.3.2 anders geregelten Fälle. Die/der Lernende kann verpflichtet werden, während der Befreiung am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.

5.3.2 Erfolgt eine Befreiung vom Unterricht in einem Fach, insbesondere vom Sportunterricht, aus gesundheitlichen Gründen, so entscheidet die Fachlehrerin / der Fachlehrer über Art und Umfang der Befreiung. Erstreckt sich die Befreiung über mehr als eine Woche, ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter auf Grund eines ärztlichen Gutachtens. Sofern der Befreiungsgrund offensichtlich ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Attestes verzichtet werden.

### § 6

#### Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

##### 6.1 Verstöße gegen die Schulordnung

6.1.1 Verstöße gegen die Schulordnung sind auch Handlungen, die

- gegen die Hausordnung verstoßen;
- den ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen in Frage stellen.

6.1.2 Verstöße gegen die Schulordnung sind Handlungen auch außerhalb der Schule, die dem Auftrag der Schule zuwiderlaufen oder ihr Ansehen nicht unerheblich beeinträchtigen.

## 6.2 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

- 6.2.1 Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
- 6.2.2 Ordnungsmaßnahmen müssen von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt sein und im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen, sowie dem Alter und der Persönlichkeit der/des Lernenden Rechnung tragen.
- 6.2.3 Körperliche Züchtigung und Kollektivstrafen sind untersagt.

## 6.3 Ordnungsmaßnahmen

### 6.3.1 Ordnungsmaßnahmen sind

- der schriftliche Verweis
- vorübergehender Ausschuß vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen von einem Tag bis höchstens zwei Wochen
- Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- Androhung des Antrages auf Entlassung aus der kirchlichen Schule an die Schulträgerin
- Antrag auf Entlassung mit gleichzeitiger Kündigung des Schulvertrages an die Schulträgerin.

6.3.2 In besonderen Fällen können Ordnungsmaßnahmen miteinander verbunden werden.

6.3.3 Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangsstufenkonferenz zuständig. Die Androhung des Antrages auf Entlassung und der Antrag auf Entlassung an die Schulträgerin mit gleichzeitiger Kündigung des Schulvertrages werden auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulkonferenz beschlossen. Wenn die Schulkonferenz diesem Antrag nicht entspricht, verweist sie den Antrag zur Neuentscheidung an die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangsstufenkonferenz zurück. Sollte zwischen den Konferenzen nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt werden, liegt die Entscheidung bei der Schulträgerin.

6.3.4 Der Widerspruch gegen die Androhung des Antrages auf Entlassung und dem Antrag auf Entlassung mit gleichzeitiger Kündigung des Schulvertrages ist binnen eines Monats bei der Schule einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Schulträgerin.

6.3.5 Die/Der Lernende und ihre/seine Eltern haben das Recht, vor der Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme von der zuständigen Konferenz gehört zu werden. Die/der Lernende kann andere Personen als Beistand hinzuziehen. Die Betroffenen sind auf ihre Rechte hinzuweisen.

6.3.6 Der Beschluß über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist der/dem Lernenden und den Eltern schriftlich, mit Gründen versehen, von der Schulleitung mitzuteilen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme schriftlich/mündlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter Widerspruch einzulegen. Die Schulleiterin / der Schulleiter berät den Widerspruch in Zusammenarbeit mit den zu berufenden Konferenzen. Bei Nichtabhilfe wird der Widerspruch der Schulträgerin zur Entscheidung vorgelegt.

6.3.7 In besonders schwerwiegenden, begründeten Einzelfällen kann die sofortige Vollziehung der verhängten Ordnungsmaßnahme angeordnet werden. In diesem Fall ist ebenfalls Widerspruch bei der Schulträgerin zulässig, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

## 6.4 Ausschuß vom Unterricht bzw. vom Schulbesuch

6.4.1 In dringenden Fällen kann die Schulleiterin / der Schulleiter die/den Lernenden vorläufig vom Unterricht oder von sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen. Der Beschluß der Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz ist unverzüglich nachzuholen.

6.4.2 In besonders schwerwiegenden, begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin / der Schulleiter die Entlassung der/des Lernenden aus der kirchlichen Schule mit gleichzeitiger Kündigung des Schulvertrages ohne Beteiligung der Konferenzen aussprechen. Die Entscheidung ist unverzüglich den Konferenzen mitzuteilen und die Schulträgerin ist zu informieren.

## § 7

### Unfallschutz und Haftung

#### 7.1 Unfallschutz

7.1.1 Die Schule hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für Erste Hilfe zu sorgen. Im Zusammenwirken mit allen Beteiligten soll die Schule das Sicherheitsbewußtsein der Lernenden wecken und fördern. Dies gilt in besonderem Maße für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, Werken, Sport, und für das Verhalten in den Pausen und auf dem Schulweg.

7.1.2 Die Schulleitung ist für die Durchführung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich verantwortlich. Sie hat der Schulträgerin Mängel an Schulanlagen oder Einrichtungen, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebs gefährden können, unverzüglich anzuzeigen. Sie muß dafür sorgen, daß Lehrende und Lernende über die vom Unfallversicherungsträger allgemein oder für besondere Unterrichtsbereiche erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln unterrichtet sowie auf ihre Einhaltung hingewiesen werden. Sie bestellt Sicherheitsbeauftragte gemäß § 719 Reichsversicherungsordnung und Strahlenschutzbeauftragte gemäß den Richtlinien für Strahlenschutz in Schulen.

7.1.3 Schäden und drohende Gefahren sind der Schulleitung sofort anzuzeigen.

7.1.4 Alle Lernenden sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von oder zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert.

#### 7.2 Haftung

7.2.1 Die Haftung der Schulträgerin in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

7.2.2 Lernende und Eltern haften für die von ihnen verursachten Schäden nach den allgemeinen Vorschriften. Dies gilt auch hinsichtlich der Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe von anvertrautem Schuleigentum.

## § 8

**Hausrecht, Werbung, Warenverkauf,  
Sammlungen, Umfragen**

- 8.1 Die Schulleiterin / Der Schulleiter übt im Namen der Schulträgerin das Hausrecht aus. Außerschulische Veranstaltungen in der Schule bedürfen ihrer/seiner Einwilligung.
- 8.2 Werbung, der Vertrieb von Waren sowie wirtschaftliche Betätigung sind in der Schule unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 8.3 Geldsammlungen dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit durchgeführt werden.
- 8.4 Meinungsumfragen und Erhebungen genehmigt die Schulleiterin /der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulträgerin.

## § 9

**Schlußvorschriften**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Schulordnung vom 12. Mai 1995 außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Schulmitwirkungsordnung  
für die kirchlichen Schulen  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 25. April 1997**

## Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte**

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule im Sinne der kirchlichen Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu stärken.
- (2) Die Mitwirkung umfaßt die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfaßt Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer\*), Erziehungsberechtigte und, entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit, die Schülerinnen und Schüler\*\*) sowie die sonstigen am kirchlichen Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit.

## § 2

**Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung**

- (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schulpflegschaft und der Klassenpflegschaft, der Versammlung der Erziehungsberechtigten, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.
- (2) Die Mitwirkung bei der Schulträgerin erfolgt durch die Beteiligung der betroffenen Schulen sowie der von der Landeskirche anerkannten Verbände bzw. Zusammenschlüsse an evangelisch-kirchlichen Schulen.

## § 3

**Grenzen der Mitwirkung**

- (1) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die kirchlichen Vorschriften (insbesondere die Kirchenordnung, das Kirchenbeamtengesetz, das Mitarbeitervertretungsgesetz und die Verwaltungsordnung) sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten, soweit diese für die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland verbindlich sind.
- (2) Die Lehrkräfte unterrichten und erziehen die Lernenden in Freiheit und Verantwortung im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrkräfte bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.
- (3) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und hauswirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind.

## Zweiter Teil

**Mitwirkung in der Schule**

## § 4

**Schulkonferenz**

- (1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind
1. an Realschulen:  
6 Lehrervertreter, 4 Elternvertreter, 2 Schülervertreter
  2. an Gymnasien:  
6 Lehrervertreter, 3 Elternvertreter, 3 Schülervertreter
  3. die Schulleiterin / der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung ihre Ständige Vertreterin / sein Ständiger Vertreter.
- (3) Die/Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und der Schülersprecher sind Mitglieder der Schulkonferenz. Die Vertreterinnen/Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die übrigen Vertreterinnen/Vertreter der Erziehungsberechtigten von der Schulpflegschaft und die übrigen Vertreterinnen/Vertreter der Lernenden vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Als Lehrervertreterinnen/Lehrervertreter sind nur die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte wählbar. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl der Vertreterinnen/Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertreter in festzulegender Reihenfolge. Die Vertreterinnen/Vertreter der Lehrkräfte nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr. In der Schulkonferenz können nur Lernende von der 7. Klasse an Mitglied sein.

\*) im folgenden Text als Lehrkräfte bezeichnet

\*\*) im folgenden Text als Lernende bezeichnet

(4) Die Ständige Vertreterin / Der Ständige Vertreter der Schulleiterin / des Schulleiters nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil; Abs. 2 Ziff. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Schulkonferenz kann weitere sachverständige Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Die Verbindungslehrkräfte und die Internatsleiterin / der Internatsleiter sollen mit beratender Stimme an der Schulkonferenz teilnehmen.

(6) Eine Vertreterin / Ein Vertreter der Schulträgerin und ggf. des Kuratoriums können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Die Schulträgerin, ggf. das Kuratorium, ist über die Tagesordnung zu unterrichten.

(7) Die Schulkonferenz faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt.

(8) Die Schulleiterin / Der Schulleiter ist Vorsitzende/Vorsitzender der Schulkonferenz.

### § 5

#### Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz fördert Ziel und Auftrag der kirchlichen Schulen und berät im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Sie empfiehlt Grundsätze

1. zur Unterrichtsverteilung und zur Errichtung von Kursen,
2. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet über Disziplinarangelegenheiten nach § 6 der Schulordnung.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:

1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
2. Vorschläge und Anregungen im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 14 und § 15,
3. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
4. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
5. Gestaltung der Beratung in der Schule,
6. Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
7. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
8. Vorschläge zur Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
9. Regelung für die Durchführung der Elternsprechtage und der Schülersprechtage,
10. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszweckes,
11. Anregung zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters und der Ständigen Vertreterin / des Ständigen Vertreters,
12. Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
13. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind,
14. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpsychologischen Dienst und der Verkehrswacht,

15. Beschlußfassung über eine Hausordnung,

16. Anträge anderer Mitwirkungsorgane.

(4) Die Schulträgerin kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

(5) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nach Absatz 3 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres, die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen.

Die Schulkonferenz kann eine auf Grund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten oder Lernenden in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(6) Die Beschlüsse gemäß Absatz 2 und 5 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter gemeinsam mit je einer/einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreterin/Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen.

### § 6

#### Lehrerkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz sind

1. die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte;
2. die nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte und Lehramtsanwärter, soweit sie selbständig Unterricht erteilen sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte;
3. eine Vertreterin / ein Vertreter der Erzieherkonferenz.

(2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Personen, insbesondere die Internatsleiterin / den Internatsleiter und die Internatserzieher, zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrerkonferenz berät über folgende Angelegenheiten:

1. Fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, insbesondere über die Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und die Anwendung der Methoden; die Lehrerkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichtes und unterstützt die einzelne Lehrkraft und die Schulleiterin / den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule.
2. Lehrerfortbildung und alle Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrkräfte betreffen.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrkräften,
3. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrkräfte nach Anhörung der betroffenen Lehrkraft,
4. Richtlinien für die Einräumung individueller Pflichtstundenmäßigkeiten im Rahmen der geltenden Bestimmungen,

5. Vorschläge zur Einführung sowie zur Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln,
6. Vorschläge über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszweckes,
7. weitere Angelegenheiten, die den in Nrn. 1 bis 6 vergleichbar sind.

(5) Die Schulleiterin / Der Schulleiter ist Vorsitzende/Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

### § 7

#### Fachkonferenzen

(1) Die Lehrerkonferenz hat Fachkonferenzen einzurichten, wenn in einem Fach mehr als eine Lehrkraft unterrichtet.

(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die/Der Vorsitzende der Fachkonferenz und ihr/sein Stellvertreter werden von der Schulleiterin / dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Fachkonferenz berufen. Die Schulleiterin / Der Schulleiter ist zu der Sitzung einzuladen. Je zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, ohne Stimmrecht an Fachkonferenzen teilzunehmen.

(3) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
2. Anregung an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

(4) Die Fachkonferenz soll sich besonders um die Fortbildung der Kollegen durch Referate, Unterrichtsbeispiele und gegenseitige Unterrichtsbesuche bemühen. Sie entscheidet darüber, wie die Teilnahme der Fachkollegen an Fortbildungstagungen nach den Erfordernissen der Schule sinnvoll koordiniert werden kann.

(5) Die zur Einführung bzw. Anschaffung vorgeschlagenen Lehr- und Lernmittel sind den Beteiligten rechtzeitig zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(6) Wird eine Fachkonferenz nicht eingerichtet, soll die Mitwirkung von je zwei Vertretern der Erziehungsberechtigten und Lernenden in den Nrn. 1 bis 3 des Absatzes 3 gewährleistet sein.

### § 8

#### Lehrerrat

(1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei, höchstens fünf hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätige Lehrkräfte angehören.

(2) Die/Der Vorsitzende des Lehrerrates und ihr/sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin / den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrkräfte und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrkräfte. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig von der Schulleiterin / dem Schulleiter gehört zu werden.

### § 9

#### Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz

(1) Die Lehrkräfte einer Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzende/Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenleiterin / der Klassenleiter. Die Schulleiterin / Der Schulleiter ist berechtigt, die Einberufung der Klassenkonferenz zu ver-

langen und an den Sitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. In besonderen Fällen ist sie/er berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen. Bei Zeugnis- und Versetzungskonferenzen gelten für den Vorsitz die Vorschriften der jeweiligen Länder.

(2) Zu den Sitzungen der Klassenkonferenz sollen eingeladen werden

1. die/der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ein weiterer von der Klassenpflegschaft zu wählender Erziehungsberechtigter,
2. ab Klasse 7 die Klassensprecherin / der Klassensprecher sowie ein/e weitere/r von der Klasse zu wählende/r Lernende/r,
3. für die Klassen 5 und 6 die Klassenmentoren.

Dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung der Persönlichkeit eines Lernenden oder die Bewertung seiner Leistung geht.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse und über Disziplinarmaßnahmen nach § 6 der Schulordnung. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretenden Jahrgangsstufenkonferenz und auf die Stufenkonferenz entsprechende Anwendung.

### § 10

#### Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2. Die Schulpflegschaft wählt ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen ihrer Mitglieder sowie deren Stellvertretern. Werden Stellvertreter gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulleiterin / Der Schulleiter und ihr/sein Ständiger Vertreter sowie die Internatsleiterin / der Internatsleiter sollen an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Die Schulpflegschaft kann weitere Lehrkräfte, Elternvertreter und auch die Schülervvertretung zu ihren Sitzungen einladen. Die Lehrkräfte sollen der Einladung entsprechen.

(3) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus dem Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, und aus dem Auftrag der Schule.

(4) Die Schulpflegschaft vertritt die Erziehungsberechtigten, wirkt mit bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit in Zusammenhang stehenden, insbesondere auch über die in § 5 genannten, Angelegenheiten beraten. Sie wählt ihre Vertreter für die Fachkonferenz.

(5) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Erziehungsberechtigten einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist. Sie muß eine Versammlung der Erziehungsberechtigten einberufen, wenn 20 % der Erziehungsberechtigten dies wünschen.

### § 11

#### Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft)

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) sind die Erziehungsberechtigten der Lernenden einer Klasse (Jahrgangsstufe). Ist der Schule ein Internat angeschlossen und gehören der Klasse Internatsschülerinnen und -schüler an, nimmt eine Internatserzieherin / ein Internatser-

zieher mit Stimmrecht an den Sitzungen der Pflegschaft teil. Eltern volljähriger Lernender gelten, wenn sie beim Eintritt der Volljährigkeit erziehungsberechtigt waren, auch weiterhin als Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung.

(2) Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Lernende, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl für je 20 Lernende einen weiteren Vertreter der Erziehungsberechtigten. Aus dem Kreis der „weiteren Vertreter“ wird die/der stellvertretende Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft gewählt. Für die Zahl der Gewählten wird eine entsprechende Zahl von Stellvertretern gewählt, die im Bedarfsfall gemäß dem Wahlergebnis nachrücken.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) für jeden von ihnen vertretenden Lernenden gemeinsam eine Stimme.

(4) Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) kann einladen, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen

1. die Klassenleiterin / den Klassenleiter (Jahrgangsstufenleiterin/Jahrgangsstufenleiter),
2. ab Klasse 7 die Klassensprecherin / den Klassensprecher (Jahrgangsstufensprecherin/Jahrgangsstufensprecher) ihren/seinen Stellvertreter und die weiteren Schülervertreter gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2,
3. die Schulleiterin / den Schulleiter oder eine/einen von ihr/ ihm beauftragte Lehrkraft sowie die übrigen Lehrkräfte der Klasse (Jahrgangsstufe).

Die Eingeladenen zu Nrn. 1 und 2 sollen der Einladung entsprechen.

(5) Die Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Lehrkräften und den Lernenden einer Klasse (Jahrgangsstufe). Sie beteiligt sich an Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse (Jahrgangsstufe) ergeben, und berät vor allem über

1. Art und Umfang der Hausaufgaben,
2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
3. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
4. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
5. Anregungen zur Einführung von Lernmitteln,
6. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten,
7. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte.

Die nach den Lehrplanrichtlinien für die Klasse (Jahrgangsstufe) in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte sollen der Pflegschaft zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben und begründet werden.

(6) Die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften (Jahrgangsstufenpflegschaften) und deren Stellvertreter – in besonders begründeten Fällen auch andere Erziehungsberechtigte – können im Einvernehmen mit der Schulleiterin / dem Schulleiter nach dessen Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klasse (Jahrgangsstufe), deren Erziehungsberechtigte sie vertreten, und an Unterrichtsbesprechungen teilnehmen.

(7) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft (Jahrgangsstufenpflegschaft) werden von den Lehrkräften Elternsprechstunden abgehalten. Zu persönlichen Beratungen der Eltern soll je Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden.

## § 12

### Schülervertretung

(1) Die Lernenden einer Schule werden durch den Schülerrat (Klassensprecherversammlung) vertreten. Mitglieder des Schülerrats sind Sprecherin/Sprecher der Klasse und Jahrgangsstufen und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß Absatz 4. Die/Der Vorsitzende (Schülersprecher) und die Stellvertreter werden vom Schülerrat aus ihrer/seiner Mitte und aus dem Kreis der stellvertretenden Schülerratsmitglieder für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertreter der Lernenden und die Stellvertreter für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen.

(2) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen die Lernenden jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer die/den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher/in und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Zahl der Vertreter der Jahrgangsstufen richtet sich nach der Zahl der errechneten Normalklassen einer Jahrgangsstufe. Dazu können die Fachkurse Vorschläge machen. Die Sprecherin / Der Sprecher und die weiteren Schülervertreter vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe.

(3) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. In diesem Rahmen hat die Schülervertretung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Lernenden bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Lernenden.

(4) Schülervertreter und Schülervertretungen können im Rahmen des Auftrages der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen. Sie haben im übrigen kein allgemeinpolitisches Mandat.

(5) Von der 5. Klasse an sind die Lernenden über die Lehrpläne (Empfehlungen) zu informieren. Sie sind ferner unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des jeweiligen Faches und der Fähigkeiten der Lernenden an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Hierbei sollen die Anregungen der Klassenpflegschaft gemäß § 11 Absatz 5 Nr. 7 in die Überlegung einbezogen werden.

(6) Auf Antrag des Schülerrates oder von 20 % der Gesamtzahl der Lernenden hat die Schülersprecherin / der Schülersprecher eine Schülerversammlung einzuberufen. Mitglieder der Schülerversammlung und antragsberechtigt gemäß Satz 1 sind die Lernenden von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an. Die Schülerversammlung informiert sich über wichtige Angelegenheiten der Schule oder berät diese.

Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.

(7) Für Versammlungen der Lernenden der Klasse oder Jahrgangsstufen gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Der Schülerrat wählt bis zu zwei hauptamtliche Lehrkräfte der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(9) Den Lernenden ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) zu gewähren. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten, dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgebäudes sind Schul-

veranstaltungen, wenn die Schulleiterin / der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(10) Lernende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Lernenden ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

### § 13

#### **Schulleiterin/Schulleiter**

(1) Die Schulleiterin / Der Schulleiter leitet die Schule nach den in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetzen für staatlich genehmigte (anerkannte) Schulen in freier Trägerschaft, nach den kirchlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Konferenzen. Sie/er erfüllt ihre/seine Aufgaben nach der jeweiligen Dienstanweisung und im übrigen in eigener pädagogischer Verantwortung.

(2) Die Schulleiterin / Der Schulleiter muß sich in besonderer Weise um die Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften, Eltern und Lernenden bemühen. Insbesondere hat sie/er für die erforderliche (rechtzeitige und vollständige) Information aller Gremien zu sorgen, § 17 Absatz 9 Satz 5 bleibt unberührt. Die Schulleiterin / Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schul- und der Lehrerkonferenz vor und führt sie aus. Sie/Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihr/ihm durch Beschluß der Schulkonferenz nach § 5 Absatz 5 Satz 4 übertragen worden sind.

(3) Die Schulleiterin / Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit ihrem/seinem Ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 Absatz 5 nicht möglich ist. § 5 Absatz 5 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(4) Die Schulleiterin / Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Teilkonferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat die Schulleiterin / der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung der Schulträgerin bzw. der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.

### Dritter Teil

#### **Mitwirkung bei der Schulträgerin und bei der Landeskirche**

### § 14

#### **Mitwirkung bei der Schulträgerin**

(1) Die Mitwirkung bei der Schulträgerin wird durch die Beteiligung der Schulkonferenz in folgenden Fragen wahrgenommen:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. räumliche Unterbringung der Schule,
4. schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,

7. Einführung der Fünf-Tage-Woche, Umstellung auf die Ganztagschule und Schulversuche,
8. in sonstigen bedeutsamen Entscheidungen.

(2) Beabsichtigt die Schulträgerin, eine der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 8 genannten Maßnahmen durchzuführen, beteiligt sie vorher die Schulkonferenz.

(3) Weicht die Schulträgerin von Empfehlungen der Schulkonferenz ab, begründet sie ihre anderslautende Entscheidung.

### § 15

#### **Mitwirkung bei der Landeskirche**

In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind die Schulen sowie die anerkannten Verbände bzw. Zusammenschlüsse von der Landeskirche zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für folgende Fragen:

1. Änderung der Struktur und Organisation des kirchlichen Schulwesens,
2. Rechtsstellung der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen,
3. Gestaltung von Lehrplänen und Richtlinien für kirchliche Schulen, insbesondere über die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
4. Allgemeine Schulordnung und Internatsrahmenordnung.

### Vierter Teil

#### **Verfahrensvorschriften**

### § 16

#### **Wahlen, Mitgliedschaft**

(1) Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen zu Beginn des Schuljahres und für dessen Dauer.

(2) Die/Der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in laden die Mitglieder des Mitwirkungsorgans rechtzeitig schriftlich oder in sonst geeigneter Form ein. Ist ein solcher nicht vorhanden, lädt ein zu den Sitzungen

- der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft: die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer bzw. die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
- der Fachkonferenz, des Lehrerrates, der Schulpflegschaft, des Schülerrates,
- die Schulleiterin / der Schulleiter.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen, die Wahlen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die/der Einladende leitet die Wahl der/des Vorsitzenden, nach deren Wahl übernimmt diese/dieser die Leitung der anderen Wahlen. Stellt sich die/der Einladende selbst zur Wahl oder wird sie/er zur Wahl vorgeschlagen, so benennt das Mitwirkungsorgan aus seiner Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin / zum Wahlleiter.

(4) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber der/dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans erklärt haben.

Nicht wählbar ist

1. wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft steht oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Recht aus öffentlichen Wahlen herzuleiten oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
2. zur Vertreterin / zum Vertreter der Erziehungsberechtigten, wer Mitglied der Lehrerkonferenz ist gemäß § 6 Absatz 1

oder zum nichtlehrenden Personal der Schule oder der Schulträgerin gehört,

3. zur/zum Vorsitzenden der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflugschaft oder zum weiteren Vertreter einer Jahrgangsstufe gemäß § 11 Absatz 2, wer bereits in einer anderen Klasse (Jahrgangsstufe) derselben Schule für eines dieser Ämter gewählt worden ist.

(5) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs. Sie endet ferner:

1. wenn vom jeweiligen Organ mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt wird,
2. bei Ausschluß infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten,
3. wenn einer der in Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
4. bei Lehrkräften
  - a) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder nicht mehr an der Schule Dienst tun,
  - b) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes.
5. bei Erziehungsberechtigten und Lernenden
  - a) bei Niederlegung des Mandats,
  - b) wenn die/der Lernende die Schule verläßt.

(6) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode die/der in der Reihenfolge nächste Stellvertreterin/Stellvertreter ordentliches Mitglied. Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

(7) Im übrigen finden die für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

#### § 17

##### **Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme**

(1) Die/Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Sie/Er hat es einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach dieser Ordnung vorgesehenen Mitgliederzahl anwesend ist, bei Klassenpflugschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 11 Absatz 3). Solange die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlußfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind in der Regel nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Lernende oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals beraten

werden, sollen dazu Vertreterinnen/Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrkräfte in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Die Schulleiterin / der Schulleiter kann nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien.

Satz 2 gilt für die Fachkonferenz entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten und Lernenden in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich. Alle an der Mitwirkung Beteiligten sollen bei ihren Mitwirkungsaufgaben von Schule und Schulträgerin unterstützt werden.

(9) Die in den Mitwirkungsorganen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrkraft, Erziehungsberechtigte, Lernende oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde. Im übrigen informieren sich die jeweiligen Gremien im notwendigen Maße gegenseitig. § 13 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

#### § 18

##### **Inkraftsetzung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Schulmitwirkungsordnung vom 12. Mai 1995 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1997

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Bemessungsfaktor für die jährliche Sonderzuwendung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Nr. 18515 Az. 14-13-1

Düsseldorf, 30. Juni 1997

Nachstehend veröffentlichen wir die Bekanntmachung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1997 (MBl. NW. S. 626) über den Bemessungsfaktor für die Festsetzung der jährlichen Sonderzuwendung. Nach dem geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht ist die Regelung auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Dienstgeber innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

### **Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung**

RdErl. des Finanzministeriums vom 12. Mai 1997  
B 2104-34.2-IV A 2 – B 3135-5.2.2-IV A 2

Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 meines RdErl. vom 2. April 1997 (MBI. NW. S. 448) gebe ich hiermit den vom Bundesministerium des Innern festgesetzten Bemessungsfaktor nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1996/97 (BGBl. I S. 590 ff.) bekannt.

Dieser beträgt für das Jahr 1997 0,9378 und ist auf die für den Monat Dezember 1997 maßgebenden Bezüge, also auch unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich durch das Reformgesetz (BGBl. I S. 322) ergeben, anzuwenden.

Bei den Anwärterbezügen verbleibt es für 1997 bei dem bisherigen Bemessungsfaktor 0,95.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

### **26. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen**

Nr. 2231 II Az. II/14-18-2

Düsseldorf, 27. Juni 1997

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 26. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text der Änderung nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

### **26. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967**

#### § 1

#### **Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 25. Satzungsänderung vom 26. April 1996, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1 wird das Wort „Kultusminister“ durch die Worte „Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

#### „§ 10 a

#### Fortsetzung von Beteiligungsverhältnissen

(1) <sup>1</sup>Die Kasse kann mit einem Beteiligten, der in eine andere juristische Person überführt wird, die Fortsetzung der Beteiligung vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei kann insbesondere auch vereinbart werden, daß der Beteiligte einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der jeweiligen Umlage zahlt.

(2) <sup>1</sup>Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, daß nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Arbeitnehmer weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, daß zusammen mit den laufenden Umlagen die Verpflichtungen auf Grund

a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 13 Abs. 1

b) der Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. <sup>2</sup>Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse Beteiligter, noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Beteiligten Aufgaben und bisher pflichtversicherte Arbeitnehmer übernommen hat. <sup>2</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sind dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften auf Grund früherer Pflichtversicherungen über den Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der am Tag der Personalübernahme über den Beteiligten pflichtversicherten Arbeitnehmer entspricht. <sup>4</sup>Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die Kasse Durchschnittsbeträge, die der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde zu legen sind.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen der Vereinbarung kann vorgesehen werden, daß nach Ablauf eines Deckungsabschnittes die den Berechnungen nach Absatz 2 zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung überprüft werden. <sup>2</sup>Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen, ergeben sich Fehlbeträge, ist der Beteiligte zum Ausgleich verpflichtet.

<sup>3</sup>Scheidet ein Beteiligter aus, der einen Abgeltungsbetrag ganz oder teilweise geleistet hat, so ist auf den Ausgleichsbetrag nach § 13 der bereits geleistete Abgeltungsbetrag anzurechnen.

(5) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt der Beteiligte.“

3. In § 16 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) <sup>1</sup>Wechselt ein Pflichtversicherter von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Beteiligter der Kasse noch Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber der Beteiligte unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden

kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. <sup>2</sup>Die Aufrechterhaltung der Pflichtversicherung erfolgt auf der Grundlage höchstens des bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, erhöht um den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Lebensaltersstufe/Stufe, die der Pflichtversicherte innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht hätte – mit Anpassung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1. <sup>3</sup>Im Verhältnis zur Kasse gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten.“

4. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:  
„<sup>1</sup>Versicherungsrenten, die einen Monatsbetrag von 30 DM nicht überschreiten, werden abgefunden.“
  - Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Im übrigen werden Versicherungsrenten auf Antrag des Berechtigten abgefunden.“
  - Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
5. In § 100 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a sowie in § 34 b Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „(§§ 56, 249 SGB VI)“ durch die Worte „(§§ 56, 249, 249 a SGB VI)“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Dortmund, den 29. November 1996

Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Die vorstehende 26. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 2. April 1997

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

(Siegel)

Düsseldorf, den 25. März 1997

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

(Siegel)

### Bescheinigung

Die vorstehende 26. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Mai 1997

Ministerium für Stadtentwicklung,  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

(Siegel)

## Satzung des Diakonischen Werkes Barmen

### § 1

#### Träger

(1) Das Diakonische Werk wird als Einrichtung und Sondervermögen des Kirchenkreises Barmen nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Wuppertal-Barmen.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche im Kirchenkreis Barmen. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

Die Dienste des Werkes stehen allen Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf Abstammung, Nationalität und Glauben offen.

(2) Das Diakonische Werk nimmt in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und dem Kreisdiakonieausschuß diakonische Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises Barmen wahr. Das Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern, zu begleiten, zu beraten und in Abstimmung mit den Kirchengemeinden selbst wahrzunehmen.

Das Diakonische Werk Barmen arbeitet mit den Trägern diakonischer Einrichtungen, insbesondere mit denen, die sich in der Arbeitsgemeinschaft „Diakonie in Barmen“ zusammengeschlossen haben, zusammen. Mit diesen Einrichtungen können Kooperationsverträge geschlossen werden.

(3) Zu den Aufgaben des Diakonischen Werkes gehören die Alten- und Krankenhilfe, die Sozial- und Jugendhilfe sowie die Hilfe für Gefährdete.

Das Werk kann offene, teilstationäre und stationäre Einrichtungen betreiben.

(4) Die Aufnahme neuer Aufgaben, die Aufgabe von Arbeitsgebieten oder der Beitritt des Diakonischen Werkes Barmen zu einem selbständigen Rechtsträger bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(5) Das Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis als solcher erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Kirchenkreis Barmen ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland angeschlossen.

## § 4

**Kreissynode**

(1) Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises im Bereich der Diakonie. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidung und Planung, Zielsetzung und Umsetzung diakonischer Arbeit auf Kirchenkreisebene.

(2) Die Kreissynode beauftragt nach Maßgabe dieser Satzung den/die Direktor/in und den Fachausschuß Diakonisches Werk mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Diakonischen Werkes.

(3) Die Kreissynode ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Fachausschusses Diakonisches Werk auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes
- b) Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes
- c) Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
- d) Bestellung des Abschlußprüfers
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des Werkes
- f) Die Festsetzung der Höhe der jährlichen Zuwendung

## § 5

**Fachausschuß Diakonisches Werk**

(1) Dem Fachausschuß Diakonisches Werk gehören sechs Mitglieder an, wobei vier Mitglieder der Kreissynode angehören müssen und zwei Mitglieder sachkundige Gemeindeglieder sein sollen. Unter den sechs Mitgliedern sollen zwei sein, die dem Kreissynodalvorstand angehören. Die Zahl der Pfarrer oder Pfarrerrinnen, Pastoren oder Pastorinnen darf nicht höher als drei sein.

Alle Mitglieder des Fachausschusses Diakonisches Werk müssen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises Barmen sein.

(2) Die Kreissynode wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus der Mitte des Fachausschusses Diakonisches Werk und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende soll ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes sein.

(3) Die Amtszeit des Fachausschusses beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

Der Fachausschuß tagt in der Regel monatlich.

Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über die Beschlußfassung des Presbyteriums entsprechend.

(4) Der Diakoniedirektor / die Diakoniedirektorin gehört dem Fachausschuß mit beratender Stimme an.

(5) Der Fachausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

**Aufgaben des Fachausschusses Diakonisches Werk**

Der Fachausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes (siehe auch § 4 und § 2,4)
- b) Vorbereitung des Wirtschafts- und Stellenplanes
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung
- d) Beschlußfassung über die Verwendung der im Wirtschaftsplan für das Diakonische Werk vorgesehenen Mittel
- e) Beratung bei der Auswahl des Diakoniedirektors / der Diakoniedirektorin

f) Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

g) Berufung des Stellvertreters / der Stellvertreterin des Diakoniedirektors / der Diakoniedirektorin

h) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Fachausschuß

i) Aufnahme oder Aufgabe von Arbeitsgebieten (vgl. § 2,4)

j) Entgegennahme der Geschäftsberichte selbständiger Rechtsträger (vgl. § 2,4)

k) Beschluß über Angelegenheiten besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte hinausgehen

l) Entgegennahme von Berichten des Diakoniedirektors / der Diakoniedirektorin über wesentliche Ereignisse

## § 7

**Kreisdiakonieausschuß**

(1) Zusammensetzung des Kreisdiakonieausschusses.

(1.1) Die Kreissynode beruft einen Kreisdiakonieausschuß, um eine Interessenvertretung der Gemeinden im Diakonischen Werk zu gewährleisten.

(1.2) Die Kreissynode wählt bis zu sechzehn stimmberechtigte Mitglieder in den Kreisdiakonieausschuß. Die Gemeinden des Kirchenkreises Barmen schlagen ihren jeweiligen Vertreter oder Vertreterin vor.

(1.3) Der Diakoniedirektor / die Diakoniedirektorin ist geborenes Mitglied des Kreisdiakonieausschusses. Er/Sie ist zugleich Kreissynodalbeauftragte/r für Diakonie und leitet den Kreisdiakonieausschuß.

(1.4) Ein Mitglied des Kreisdiakonieausschusses vertritt die Interessen der Gemeinden in der Arbeitsgemeinschaft „Diakonie in Barmen“. Dieses Mitglied wird aus der Mitte des Kreisdiakonieausschusses gewählt.

(1.5) Die Amtszeit des Kreisdiakonieausschusses beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

(1.6) Der Kreisdiakonieausschuß tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der/Die Vorsitzende beruft den Kreisdiakonieausschuß einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Bei Bedarf können Fachausschuß, Diakonisches Werk und Kreisdiakonieausschuß gemeinsam tagen.

## § 8

(1) Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses.

(1.1) Der Kreisdiakonieausschuß informiert sich über die Arbeit des Diakonischen Werkes und berät das Diakonische Werk in inhaltlich-konzeptionellen Angelegenheiten, die maßgeblich und richtungweisend für die Arbeit des Diakonischen Werkes sind.

(1.2) Der Kreisdiakonieausschuß achtet darauf, daß der diakonische Auftrag im Sinne der vorgegebenen gemeindenahen Diakonie in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden erfüllt wird.

## § 9

**Geschäftsführung**

Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes wird dem Diakoniedirektor / der Diakoniedirektorin übertragen. Er oder sie muß über die erforderliche fachliche Eignung verfügen. Der Diakoniedirektor / Die Diakoniedirektorin ist den Mitarbeitern des Diakonischen Werkes vorgesetzt und sorgt nach den Bestimmungen dieser Satzung für eine wirtschaftli-

che und sparsame Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes.

Neben der Führung der laufenden Geschäfte ist der Diakoniedirektor / die Diakoniedirektorin zuständig für die Einstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in nicht-leitender Position.

#### § 10

##### Gesetzliche Vertretung

(1) Der Kirchenkreis wird in Bezug auf die Einrichtung und als Sondervermögen Diakonisches Werk vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Fachausschusses und den Diakoniedirektor / die Diakoniedirektorin gemeinsam unter Beidruck des Siegels.

(2) In den laufenden Geschäften des Diakonischen Werkes ist der Diakoniedirektor / die Diakoniedirektorin zur gesetzlichen Vertretung des Kirchenkreises Barmen berechtigt.

#### § 11

##### Finanzierung, Rechnungswesen und Revision

(1) Das Diakonische Werk wird finanziert durch:

- Leistungsentgelte
- Zuwendungen Dritter
- Spenden
- Sammlungen
- jährliche Zuwendung des Kirchenkreises Barmen, über deren Höhe die Kreissynode entscheidet.

(2) Die Rechnung des Diakonischen Werkes soll nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Der Synodalrechner und das Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt sind zu beteiligen.

(3) Eine angemessene interne Revision ist zu gewährleisten.

#### § 12

##### Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar auf dem Gebiet der Diakonie zu verwenden hat.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wuppertal, den 14. März 1997

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis Barmen  
Die Kreissynode  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Juli 1997

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 20.600 Das Landeskirchenamt

## Satzung für die Diakoniestation (Evangelische Sozialstation) Oberhausen-Nord

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Schmachtdorf,  
Evangelische Kirchengemeinde Buschhausen,  
Evangelische Kirchengemeinde Königshardt,  
Evangelische Apostel-Kirchengemeinde,  
Evangelische Kirchengemeinde Holten

folgende gemeinsame

Satzung  
für eine Diakoniestation  
(Evangelische Sozialstation)

#### § 1

##### Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden untereinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

„Diakoniestation Oberhausen-Nord  
(Evangelische Sozialstation)“

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Oberhausen (Rhld.).

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

##### Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut.

Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung von Angehörigen, ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.

3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Fördererlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausga-

ben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenverteilungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4

##### Vereinigte Versammlung

1. Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet. Diese besteht aus mindestens acht Personen, die paritätisch aus den beteiligten Presbyterien entsandt werden. Sie sollte mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören. Der oder die Vorsitzende ist auch der oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind geborene Mitglieder der Vereinigten Versammlung mit Ausnahme der Leitung der Diakoniestation, die nur beratende Stimme hat.

Über die Sitzung der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

2. Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Ausschuß. Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:
  - a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels nach § 8 Abs. 2 d
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses an den Kreissynodalrechnungsausschuß
  - c) Aufstellung einer Geschäftsordnung
  - d) Berufung und Abberufung der Leiterin (des Leiters) der Diakoniestation
  - e) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften
3. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.
4. Die Vereinigte Versammlung wird jeweils nach der Presbyterwahl für vier Jahre gewählt.

#### § 5

##### Geschäftsführender Ausschuß

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Ausschuß gebildet. Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören mindestens fünf Personen an. Von der Vereinigten Versammlung soll von jedem Presbyterium ein Vertreter

gewählt werden. Die Leitungskraft der Diakoniestation ist geborenes Mitglied. Der oder die Vorsitzende der Vereinigten Versammlung ist auch der oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation, sowie die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Oberhausen, können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.

Der Geschäftsführende Ausschuß wird von der Vereinigten Versammlung für vier Jahre gewählt.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrückung des Siegels gemäß § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere:

- a) Beschlußfassung über Anstellung und Entlassung der Pflegekräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation
- b) Erlaß von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation
- c) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation
3. Der oder die Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Leitung der Diakoniestation.
4. Fachkundige Persönlichkeiten, z. B. Ärzte oder Sozialarbeiter, können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

#### § 6

##### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Geschäftsführenden Ausschuß zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Für Neuanstellungen von Pflegekräften können die Kirchengemeinden dem Geschäftsführenden Ausschuß Vorschläge unterbreiten.
2. Die Kirchengemeinden sind Pflegebereiche, denen bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet werden. Vorrangig soll der Einsatz im zugeordneten Pflegebereich erfolgen.

#### § 7

##### Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Diakoniestation. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Altenheimen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

#### § 8

##### Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt.

Der Haushalt der Diakoniestation wird durch die Kasse des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen kassenmäßig abgewickelt.

2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch:
  - a) Erstattung durch Versicherungsträger (Pfleger- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung, private Versicherungen, etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler
  - b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften
  - c) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
  - d) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen nach folgendem Schlüssel:
    - nach dem Pflegeaufkommen der Kirchengemeinde (Einnahme der abrechenbaren Leistungen)
3. Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

#### § 9

##### Dauer des Trägerverbundes

1. Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.  
Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.  
Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
2. Im Falle eines Austritts bleibt die Mitverantwortung für die durch die Kirchengemeinde ehemals eingebrachten Pflegekräfte bestehen.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Oberhausen, den 6. Mai 1997

Evangelische Kirchengemeinde Schmachtdorf  
(Siegel) gez. Unterschriften

Oberhausen, den 5. Mai 1997

Evangelische Kirchengemeinde Buschhausen  
(Siegel) gez. Unterschriften

Oberhausen, den 6. Mai 1997

Evangelische Kirchengemeinde Königshardt  
(Siegel) gez. Unterschriften

Oberhausen, den 26. Mai 1997

Evangelische Apostel-Kirchengemeinde  
Oberhausen-Osterfeld  
(Siegel) gez. Unterschriften

Oberhausen, den 9. Mai 1997

Evangelische Kirchengemeinde Holten  
(Siegel) gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Juli 1997

(Siegel)  
Nr. 17.828

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz des gemeinsamen Gemeindeamtes

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath“ führt.
2. Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Heiligenhaus.

#### § 2

##### Aufgaben des Gemeindeamtes

1. Dem Gemeindeamt werden sämtliche zu erledigende Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden übertragen, das sind insbesondere:
  - 1.1 Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
  - 1.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vorbereitung der Haushaltspläne sowie der Jahresrechnungen und Führung der Kassengeschäfte,
  - 1.3 Vermögensverwaltung gemäß den Beschlüssen der Leitungsorgane für sämtliche Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte, Kapital- und sonstige Vermögen, wie Führung der Vermögensnachweise (Lagerbücher und Inventarverzeichnisse),
  - 1.4 Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
  - 1.5 Kirchliches Meldewesen,
  - 1.6 Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse,
  - 1.7 Verwaltung der Friedhöfe der beteiligten Kirchengemeinden,
  - 1.8 Führung der Aktenverzeichnisse und der Registraturen und Verwaltung der Archive,
  - 1.9 Verwaltung der Kindergärten der beteiligten Kirchengemeinden,
  - 1.10 Unterhaltung der Liegenschaften einschließlich Mietverträge und Abrechnung der Nebenkosten.

2. Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und Führung einer gemeinsamen Kasse bleiben davon unberührt.
3. Zur Erledigung der in § 2 genannten Aufgaben wird in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath eine Verwaltungsstelle eingerichtet, die vom stellvertretenden Leiter des gemeinsamen Gemeindeamtes besetzt ist. Das Nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

### § 3

#### Gemeindeamtsausschuß

1. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 a des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuß gebildet.
2. Dem Gemeindeamtsausschuß gehören Präses, im Verhinderungsfalle deren Vertreter, sowie Kirchmeister, im Verhinderungsfalle – soweit gewählt – deren Vertreter, ansonsten ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums, der angeschlossenen Kirchengemeinden an.
3. Den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin wählt der Gemeindeamtsausschuß aus seiner Mitte. Artikel 115 der Kirchenordnung gilt sinngemäß. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Der Gemeindeamtsleiter bzw. die Gemeindeamtsleiterin und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin nehmen an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses beratend teil.
5. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und jede Kirchengemeinde durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Im übrigen gelten für die Verhandlungen und Beschlußfassungen des Gemeindeamtsausschusses die Artikel 116 Abs. 2 und 3, Artikel 117 Abs. 2 bis Artikel 122 und Artikel 124 der Kirchenordnung sinngemäß.
6. Der Gemeindeamtsausschuß tritt nach Bedarf zusammen; er muß innerhalb einer Frist von drei Wochen zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinde es wünscht.

### § 4

#### Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

1. Der Gemeindeamtsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des gemeinsamen Gemeindeamtes über:
  - 1.1 Aufstellung des Stellenplanes,
  - 1.2 Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  - 1.3 Feststellung des Verteilungsschlüssels gemäß § 8 Ziffer 4,
  - 1.4 Organisationsplan und Geschäftsordnung für das Gemeindeamt.

### § 5

#### Vertretung des Gemeindeamtes

1. Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 b des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamtsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.
2. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschluß-

se von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin und zwei Mitgliedern des Gemeindeamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

3. Die Rechte der Leitungsorgane der angeschlossenen Kirchengemeinden und Einrichtungen für ihren eigenen vom Gemeindeamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.
4. Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem zuletzt festgestellten Verteilungsschlüssel berechtigt oder verpflichtet.

### § 6

#### Gemeindeamtsleitung

1. Dem Gemeindeamtsleiter bzw. der Gemeindeamtsleiterin obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes, einschließlich der Verwaltungsstelle, sind ihm bzw. ihr unterstellt.
2. Zu den Aufgaben des Gemeindeamtsleiters bzw. der Gemeindeamtsleiterin gehören:
  - 2.1 Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 dieser Satzung,
  - 2.2 Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  - 2.3 Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm bzw. ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
  - 2.4 Ausführung des Haushaltsplanes des Gemeindeamtes einschließlich der Kassenanordnungen.
3. Dem Gemeindeamtsleiter bzw. der Gemeindeamtsleiterin wird die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs gemäß Artikel 123 Abs. 1 der Kirchenordnung übertragen, soweit es sich um die Angelegenheit des Gemeindeamtes handelt, im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin.
4. Der Gemeindeamtsleiter bzw. die Gemeindeamtsleiterin ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes.
5. An den Sitzungen der Leitungsorgane der angeschlossenen Kirchengemeinden nimmt der Gemeindeamtsleiter bzw. die Gemeindeamtsleiterin, oder deren jeweiliger Vertreter bzw. Vertreterin mit beratender Stimme teil. Nach Abstimmung mit dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden nehmen weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes mit beratender Stimme teil.

### § 7

#### Stellenplan und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

1. In dem vom Gemeindeamtsausschuß aufzustellenden Stellenplan ist die Anzahl der auf jede Kirchengemeinde entfallenden Stellen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes festzulegen. Anstellungskörperschaft ist die im Stellenplan genannte Kirchengemeinde.
2. Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist Dienstgeber:
  - 2.1 für die Leiterin bzw. den Leiter des Gemeindeamtes die Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus,

- 2.2 für die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter des Gemeindeamtes die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath,
- 2.3 für die weiteren Beamtenstellen die im Stellenplan genannte Reihenfolge.
3. Das Presbyterium der nach Absatz 2 zuständigen Kirchengemeinde spricht die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Empfehlung des Gemeindeamtsausschusses aus. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für die für die Erklärung des Einverständnisses zur Übernahme einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten.
4. Bei Einstellungen, Entlassungen, Höhergruppierungen und sonstigen Personalentscheidungen der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Absatz 3 sinngemäß.
5. Die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen erhalten eine Dienst-anweisung, die gemäß dem Vorschlag des Gemeindeamtsausschusses vom Presbyterium der zuständigen Kirchengemeinde beschlossen wird.
6. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Gemeindeamtsausschusses wahrgenommen.
7. Für die Berufung, Beförderung und Entlassung des Gemeindeamtsleiters bzw. der Gemeindeamtsleiterin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin ist die Zustimmung der Presbyterien der anderen Kirchengemeinden erforderlich.

## § 8

**Verwaltungskosten und -vermögen**

1. Für das Gemeindeamt ist ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen.
2. Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend dem festzustellenden Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
3. Die entstehenden Kosten durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Ziffern 1.7, 1.9, 1.10 sind zu ermitteln und aus den hierfür vorhandenen Haushalten zu erstatten.
4. Bei Feststellung des Verteilungsschlüssels sind zu berücksichtigen
- 4.1 die Buchungsfälle im letzten (abgerechneten) Haushaltsjahr für die Kosten der Buchhaltung,
- 4.2 die Zahl der abgerechneten Personalfälle für die Kosten der Personalarbeit,
- 4.3 die Gemeindegliederzahl, für die verbleibenden Restkosten.
5. Das Inventar, das die beteiligten Kirchengemeinden gemäß zu erstellender Nachweisungen in das Gemeindeamt einbringen oder das für das Gemeindeamt beschafft wird, wird gemeinsames Eigentum.

## § 9

**Auflösung und Änderung des Trägerverbundes**

1. Der Anschluß weiterer evangelischer Kirchengemeinden ist durch Änderung der Satzung (§ 1) möglich.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund ausscheiden will. Die Beteiligten verpflichten sich, einen hierauf gerichteten Antrag auf Satzungsänderung frühestens nach fünfjähriger Zugehörigkeit zum Trägerverbund zu stellen. Eine derartige Satzungsänderung wird frühestens zum Ende des nächstfolgenden Haushaltsjahres wirksam.

3. Bei Auflösung des Trägerverbundes oder beim Ausscheiden einer Kirchengemeinde bleiben die Dienst-, Angestellten- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes zu ihrer jeweiligen Kirchengemeinde bestehen.
4. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung gültige Verteilungsschlüssel angewendet.
5. Rechtsverpflichtungen bzw. Folgekosten, die nach Auflösung des Trägerverbundes oder Ausscheiden einer Kirchengemeinde bestehen, sind entsprechend dem zuletzt festgestellten Verteilungsschlüssel weiter zu tragen.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

1. Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
2. Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am 1. des Monats, der der Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Heiligenhaus, den 16. Juni 1997

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Wülfrath, den 12. Mai 1997

Das Presbyterium der  
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Wülfrath  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. Juli 1997

(Siegel)  
Nr. 18.443

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung für den Fachausschuß für die Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenkreises Trier**

Auf Grund von Art. 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Trier auf ihrer Tagung am 30. September 1995 folgende Satzung für den Fachausschuß für die Jugendarbeit beschlossen:

**Präambel**

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Jugendlichen willen.

## § 1

**Aufgaben, Rechte und Pflichten**

(1) Der Fachausschuß für die Jugendarbeit hat folgende Aufgaben:

1. Fachliche Leitung der Dienste und Einrichtungen der Jugendarbeit des Kirchenkreises
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes sowie der Gemeinden des Kirchenkreises in allen Fragen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit
3. Erarbeitung und regelmäßige Überprüfung einer Konzeption für die Jugendarbeit des Kirchenkreises
4. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Formen der Jugendarbeit in Gemeinden, Werken und Verbänden im Kirchenkreis
5. Planung und Durchführung von kreiskirchlichen Veranstaltungen der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden
6. Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie den Gremien und Einrichtungen für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
7. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die im Haushaltsplan festgestellten Mittel für Jugendarbeit im Rahmen der kirchlichen Haushaltsordnung; Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von diesem Verfügungsrecht ausgenommen.
8. Beratung bei der Einstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Jugendarbeit des Kirchenkreises
9. Förderung ökumenischer Praxis in der Jugendarbeit
10. Zusammenarbeit mit anderen freien und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Kirchenkreis
11. Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien für Jugendarbeit, insbesondere in Stadt- und Kreisjugendringe, Jugendhilfeausschüsse sowie die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland

(2) Der Fachausschuß für die Jugendarbeit ist bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes über Fragen der Jugendarbeit zu hören. Er hat das Recht, Anträge an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand zu stellen. Er hat der Synode jährlich einen Bericht über den Stand der Jugendarbeit im Kirchenkreis vorzulegen.

## § 2

**Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Jugendarbeit.
- (2) Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Jugendarbeit verantwortlich.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

## § 3

**Zusammensetzung**

(1) Dem Ausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder der Kreissynode; eines dieser vier Ausschußmitglieder soll gleichzeitig Mitglied des Kreissynodalvorstandes sein.
  2. Drei ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagierte, sachkundige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind.
  3. Bis zu vier in der Jugendarbeit der Gemeinden haupt- oder nebenberuflich tätige pädagogische Fachkräfte auf Vorschlag des Hauptamtlichen-Konventes.
  4. Je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Bereich des Kirchenkreises aktiven evangelischen Jugendverbände auf Vorschlag dieser Verbände.
  5. Die Anzahl Vertreterinnen/Vertreter der vom Kirchenkreis beschäftigten leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (haupt- und nebenamtlich).
- (2) Der Superintendent bzw. die Superintendentin oder eine andere vom Kreissynodalvorstand beauftragte Person können jederzeit mit beratender Stimme an den Ausschußsitzungen teilnehmen.
- (3) Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes können bis zu fünf sachkundige Personen, die die Voraussetzungen zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes nicht erfüllen, zu den Beratungen des Ausschusses ständig hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Ausschußmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung einer neugewählten Synode im Amt.

## § 4

**Vorsitz**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses und seine/ihre Stellvertreterin bzw. sein/ihr Stellvertreter werden von der Kreissynode gewählt. Der/Die Vorsitzende muß die Befähigung zum Presbyteramt besitzen und wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern er/sie ihr nicht ohnehin schon angehört.
- (2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen sie/ihn die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kirchenkreises.

## § 5

**Arbeitsweise**

- (1) Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte verlangen.
- (2) Der/Die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreterin bzw. sein/ihr Stellvertreter laden zur Sitzung ein, bereiten diese vor und leiten sie. Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung; erforderliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Der Kreissynodalvorstand ist zu jeder Sitzung einzuladen.
- (3) Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß kann durch Beschluß Gäste zu seinen Beratungen einladen. Auf Verlangen des Ausschusses sollen Vertreterin-

nen oder Vertreter von Gemeinden oder Verbänden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreiskirchlichen Jugendarbeit an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

(6) Über weitere Einzelheiten kann der Ausschuß eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

#### § 6

##### Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuß für die Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Rhaunen, den 30. September 1995

(Siegel)

Kirchenkreis Trier  
Der Kreissynodalvorstand  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. Mai 1997

(Siegel)  
Nr. 31.024

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerinnen vom 13. – 18. Februar 1998 – Merkblatt –

Nr. 20182 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 10. Juli 1997

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen finden vom **13. – 18. Februar 1998** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) / 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) / 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muß spätestens am **30. Oktober 1997 (Datum des Poststempels)** dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gemäß § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z. B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

#### a) B-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

#### b) C-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin / des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die **Themen der wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
2. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
3. Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.

2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **18. Februar 1998** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **20. Februar 1998** (Ende 13.00 Uhr) in **Leichlingen** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Für die Verleihung der B-Urkunde müssen B-Prüfungskandidaten über die Antragsunterlagen hinaus noch folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft
- b) pfarramtliches Zeugnis

Das Landeskirchenamt

### **Aufbauausbildungskurse 1998 für Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer**

Nr. 18482 Az. 13-2-4-3-1

Düsseldorf, 3. Juli 1997

Auf Grund von § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 113) geben wir die Aufbaukurse im Jahre 1998 bekannt:

#### 1. „Faszination Computer“

**2. 2. – 6. 2. 1998**  
**23. 2. – 27. 2. 1998**  
**20. 4. – 24. 4. 1998**

##### **Inhalte:**

Die Welt verändert sich! Spürbar wird dies besonders an den sich verändernden Interessenlagen vieler Kinder und Jugendlicher. Statt „Mensch ärgere dich nicht“ spielen die Kids mit Computerspielen und Multimedialprogrammen. Jugendarbeit, die den Anschluß nicht verlieren und die neuen Möglichkeiten konstruktiv und kreativ nutzen will, wird diese Veränderung wahrnehmen und berücksichtigen müssen. Der Kurs möchte Gelegenheit geben, die neue Medienwelt kennenzulernen. Es soll nicht nur (aber auch!) über problematische Entwicklungen in der Computerwelt nachgedacht werden, sondern es werden vor allem praktische Erfahrungen ermöglicht. Dazu stehen elf multimedialfähige Computer mit neuester Software und Internetverbindung zur Verfügung.

##### **Voraussetzung:**

Grundkenntnisse in einem der üblichen größeren Textverarbeitungsprogramme (z. B. MS-Word etc.)

##### **Thematische Schwerpunkte:**

- Möglichkeiten eines pädagogisch verantwortlichen Umgangs mit Computern in der Jugendarbeit
- Was geht ab im Internet?
- Die Faszination der Computerspiele
- Wie kommt unsere Jugendarbeit und Gemeinde ins Internet?
- Theologisches und Philosophisches um den Computer
- Arbeiten mit Bibelprogrammen

- Arbeit mit Netzwerken
- Computer als arbeitsorganisatorische Hilfe in der Jugendarbeit

##### **Methoden:**

Erfahrungsaustausch über Beobachtungen in der Praxis, Projektarbeit, praktische Übungen am Computer, Selbsterfahrung, Theorieeinheiten, Lektürezeit, Kleingruppenarbeit.

##### **Zielsetzung:**

Ausgerichtet werden die Zielsetzungen besonders an den Vorerfahrungen und Bedürfnissen der Teilnehmenden.

Der Kurs will einen Überblick über die Möglichkeiten des Umgangs mit Computern und entsprechenden Anwenderprogrammen in der Jugendarbeit geben. Angestrebt werden Qualifikationen im Umgang mit Computern in der pädagogischen Arbeit. Kritische Aspekte der neuen Medienentwicklung sollen neben den interessanten Möglichkeiten des Einsatzes in der Jugendarbeit reflektiert werden. Ferner sollen Verwendungsmöglichkeiten des Computers in der Arbeitsorganisation der Jugendarbeit geprüft und erprobt werden.

##### **Leitung:**

Reinhard Heinz,  
N.N.

##### **Veranstalter:**

CVJM-Gesamtverband, Kassel

##### **Anmeldeschluß:**

1. Dezember 1997

#### 2. „Das System Gemeinde und mein Arbeitsfeld darin“

- die Gemeinde in unterschiedlicher Weise wahrnehmen

**9. 3. – 13. 3. 1998**  
**17. 8. – 21. 8. 1998**  
**19. 10. – 23. 10. 1998**

##### **Inhalte und Ziele:**

Gemeindeleben ist oft geprägt von der Vielfalt der Interessen und Beziehungen zwischen Menschen und zwischen Gruppen. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen sich nicht selten gegensätzlichen und nicht schnell zu erfüllenden Erwartungen ausgesetzt.

Es geht in diesem Aufbaukurs darum, Zusammenhänge im Beziehungsfeld Gemeinde zu erkennen, zu verstehen und entwicklungsfördernde Impulse zu setzen. Das heißt auch, Grenzen in den vielfältigen Anforderungen sinnvoll zu setzen und klare Ziele im eigenen Arbeitsfeld zu formulieren.

Angesichts von Veränderungen im Umfeld von Gemeinden soll auch nach Möglichkeiten gesucht werden, wie Impulse von außen (z. B. ökumenische Zusammenarbeit) aufgenommen werden können.

##### **Aufbau:**

###### 1. Woche:

- Darstellung der eigenen beruflichen Situation
- Organisation, Leitungs- und Arbeitssystem der Gemeinde
- Kennenlernen einiger grundlegender Arbeitsformen, die im Rahmen von Gemeindeberatung angewendet oder entwickelt wurden

###### Zwischenzeit:

- Anwendung einer ausgewählten Arbeitsform im eigenen Berufsfeld

###### 2. Woche:

- Auswertung der Erfahrungen mit der Arbeitsform in der Gruppe

- Schriftliche Arbeit zu Anwendung und Auswertung
3. Woche:
- Einführung in die kollegiale Beratung
  - Weiterarbeit an mitgebrachten Fragen und Arbeitskonflikten mit Hilfe dieser Arbeitsmethode
  - Leitbilder für Gemeinde und gemeindliche Arbeitsfelder
  - Auswertung und Abschluß

**Arbeitsformen:**

Wir arbeiten mit dem Instrumentarium der Gemeindeberatung, z. B. Organisationsdiagnose, Leitungskontinuum, Kräftefeld-Analyse, Entscheidungsdifferenzierung, kollegiale Beratung, systematische Darstellungsformen, Elemente der ökumenischen Gemeindeerneuerung, Info-Einheiten

**Leitung:**

Volker Hungar, Soziologe und Gemeindeberater  
Jutta Beldermann, Pfarrerin und Gemeindeberaterin

**Veranstalter:**

Gemeindeberatung im Volksmissionarischen Amt, Düsseldorf, in Zusammenarbeit mit der Ökumenischen Werkstatt in der VEM, Wuppertal

**Ort:**

Gästehaus, Ökumenische Werkstatt, Wuppertal

**Anmeldeschluß:**

1. Dezember 1997

**3. „Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit“**

- Pflicht und Kür in der Gemeinde? –

9. 3. – 13. 3. 1998

20. 4. – 24. 4. 1998

17. 8. – 21. 8. 1998

„Miteinander glauben . . . , lernen . . . , leben“ ist der Titel der Arbeitshilfe für den Konfirmandenunterricht der Evangelischen Kirche im Rheinland.

In vielen Gemeinden laufen Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit nebeneinander her. Wünsche, beide Bereiche zu verbinden, tauchen immer wieder auf. Wir möchten in diesem Kurs mit denen, die Verbindungen zwischen beiden Bereichen bedenken und knüpfen wollen, an dieser Aufgabe arbeiten.

**Inhalte:**

- die eigene Beziehung zum Thema
- Bild von Jugend
- Praxiserfahrungen aus beiden Arbeitsfeldern
- Erfahrungen mit musikalischen Angeboten
- grundlegende Fragen der Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit
- institutionelle Rahmenbedingungen und personelle Voraussetzung zur Vernetzung
- Ziele/Perspektiven
- Behinderungsstrukturen
- Entwürfe, Modelle, Aktionen, Projekte, Themen, Arbeitsformen, Organisationsformen . . .

**Methoden:**

Kollegialer Austausch, Textarbeit mit der Arbeitshilfe für die Konfirmandenarbeit, Arbeitsformen, die kognitive, affektive, handlungsorientierte und soziale Lerndimensionen neu ansprechen, Arbeit mit Liedern, Texten und Instrumenten (eigene Instrumente erwünscht, aber nicht Voraussetzung).

**Zielsetzung:**

Die Teilnehmenden sollen die Gemeindebereiche Konfirmanden- und Jugendarbeit parallel in den Blick nehmen, miteinander

der ins Gespräch bringen und für die eigene Praxis Verbindungsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen entwickeln.

**Leitung:**

Rita Horstmann, Gemeindepfarrerin  
Regina Kulak, Dipl.-Pädagogin und Dipl.-Psychologin  
Helmut Werner, Diakon

**Veranstalter:**

Evangelische Kirche im Rheinland,  
Das Landeskirchenamt, Düsseldorf

**Veranstaltungsort:**

Pädagogisch-Theologisches Institut, Bonn

**Anmeldeschluß:**

1. Dezember 1997

**4. „Arbeit(s)-Los – Hoffnung(s)-Los“**

Seelsorge und Beratung als Hilfe zur Perspektiventwicklung in einer Zeit, in der immer schneller immer weniger so bleibt, wie es einmal war.

7. 9. – 25. 9. 1998

**Inhalte:**

Es ist bekannt: Die größte Angst der Menschen in unserem Land ist die vor Arbeitslosigkeit. Überproportional steigt sie, je jünger die Menschen sind. Das zeigen alle Erhebungen. 84 % der Dreizehnjährigen (das Alter der Konfirmandinnen und Konfirmanden) haben Angst davor. 40 % der heute Sechszehnjährigen werden 15 Jahre ihres Lebens mit Arbeit ihr Geld verdienen können.

Die Arbeitsplätze der Kirche sind auch nicht mehr „sicher“. Nur eins ist sicher: Fast nichts mehr in dieser Welt bleibt ewig. Lebenslang Arbeit zu haben, wird, ebenso wie lebenslang mit demselben Partner, derselben Partnerin zu leben, zunehmend frag-würdiger. Wie können wir verstehen, was in Menschen vor sich geht, deren Lebensplanung durch – drohende – Arbeitslosigkeit die Perspektive verliert? Welches Los wird ihnen zuteil? Abschied von einer nicht nur calvinistisch geprägten Arbeitsethik ist in der postindustriellen Gesellschaft angesagt. Ganzheitliche Lebensentwürfe werden mit fragmentarischen Chancen konfrontiert.

Wie sehen Antworten aus auf Fragen, wie: Was trägt? Was gibt Sicherheit? Was macht Sinn? Selbst betroffen, sind Seelsorgerinnen und Seelsorger neu gefragt, nach Glaubwürdigkeit. „Glaube – Liebe – Hoffnung“ weitergeben – wie sieht das heute aus? Was muß ich können, um die Situation der Menschen in dieser Zeit zu verstehen?

**Methoden:**

Kollegiale Beratung, Elemente der Seelsorgeausbildung und Supervision. Kommunikationsübungen, Diagnose von Situationen, Rollenspiele, Referate, Arbeit mit biblischen und anderen Texten, u.v.m.

**Zielsetzung:**

- Theologische, soziologische und psychologische Reflektion der Bedeutung von Erwerbsarbeit für eine menschliche Existenz heute (materiell und individuell)
- Unterscheidung dieser Bedeutung als selbst Betroffene/r und/oder als SeelsorgerIn/BeraterIn
- Erarbeitung von Kriterien zur situationsangemessenen Perspektiventwicklung für den/die SeelsorgerIn selbst und für die/den Hilfesuchende/n
- Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten und Weiterentwicklung einer seelsorgerlichen Haltung in diesem setting. Dabei wird die Person des Seelsorgers / der Seelsorgerin eine zentrale Rolle spielen.

- Entwicklung von Ansätzen eines individuellen Konzeptes für Seelsorge und Beratung

**Leitung:**

Renate Biebrach,  
Pfarrerin, Leiterin der Diakonen/Diakoninnen-Ausbildung des Theodor-Fliedner-Werkes, Mülheim an der Ruhr  
Heinz Mulzer,  
Dipl. Sozialpädagoge, Fortbildungsreferent im Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Erhard Wilms,  
Diakon und Supervisor, Synodaljugendreferent im Kirchenkreis Aachen

**Veranstalter:**

Evangelische Kirche im Rheinland,  
Das Landeskirchenamt, Düsseldorf

**Veranstaltungsort:**

Theodor-Fliedner-Werk, Mülheim an der Ruhr

**Anmeldeschluß:**

24. Juni 1998

### 5. „Sorget nicht . . . denn der morgige Tag wird für sich selber sorgen!“

9. 3. – 13. 3. 1998

25. 5. – 29. 5. 1998

14. 9. – 18. 9. 1998

**Inhalte:**

„Unser Gemeinwesen entwickelt sich zur Risikogesellschaft“ (U. Beck).

Staat und Gesellschaft ziehen sich zunehmend aus der Fürsorge und Vorsorge für die Menschen zurück. Es bleibt dem Einzelnen überlassen, sein persönliches Lebensrisiko abzusichern. Sozialstaat-Abbau, Rentenreform, Veränderungen im Arbeitsrecht und Steuerreform bestätigen diesen Trend. Gleichzeitig wächst die berechtigte Angst der Menschen, nicht mehr mithalten zu können. Auch Kirche und Diakonie sind von diesen Entwicklungen betroffen. Die Verwaltung des finanziellen Mangels wird zur alltäglichen Sorge, mit teilweise dramatischen Tendenzen. Als kirchliche und diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wir, sowohl persönlich wie auch beruflich, Beteiligte in doppelter Hinsicht. Was uns selbst angeht und was die Menschen angeht, mit denen wir arbeiten.

**Themenschwerpunkte/Struktur:****1. Woche**

persönlicher Zugang zum Thema  
thematische Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen, sozialstaatlichen und kirchlichen Situation  
kreative Bearbeitung eines biblischen Textes

**2. Woche**

Betrachtung der eigenen Arbeits- und Lebenszusammenhänge  
Erarbeitung von Handlungskonzepten anhand methodischer Schritte aus der Organisationsentwicklung, dem NLP und Methoden des Managements

**3. Woche**

Bibliodramatische Bearbeitung eines biblischen Textes zum Thema

**Methoden:**

Kollegiale Beratung, Bibliodrama, kreative Arbeit an Texten, Methoden der Organisationsentwicklung, Methoden des Neurolinguistischen Programmierens (NLP). Methoden des Managementtrainings, Körper- und Bewegungserfahrungen, spielerisches Erleben und Lernen.

**Zielsetzung:**

Der Kursus soll den Teilnehmenden eine Auseinandersetzung mit Sorgen, Ängsten und Nöten in ihren persönlichen und beruflichen Lebensbereichen ermöglichen und sie gleichzeitig befähigen, mit Menschen in ähnlicher Situation verstehend und fördernd umzugehen.

Der gesellschaftliche, politische und kirchliche Rahmen soll dabei mitbetrachtet werden. Gemeinsam wollen wir die befreiende Botschaft der Bibel entdecken und diese beispielhaft in Handlungsansätzen zum Ausdruck bringen.

**Leitung:**

Horst Bögeholz, Pfarrer  
Lothar Held, Diakon, Supervisor (DGSV)  
Brigitte Klausning, Diakonin, Dipl. Sozialarbeiterin

**Veranstalter:**

Westfälische Diakonenanstalt Nazareth, Bethel

**Veranstaltungsort:**

Stille Kammer

**Anmeldeschluß:**

15. Dezember 1997

### 6. „Es ist genug!“

Motivation bei Haupt- und Ehrenamtlichen in der evangelischen Jugend- und Gemeindegemeinschaft

4. 5. – 22. 5. 1998

**Inhalte:**

Viele Hauptamtliche, aber auch Ehrenamtliche der Jugend- und Gemeindegemeinschaft sagen heute oder denken jedenfalls: „Es ist genug!“ Damit meinen sie keine Erfolgsmeldung, vielmehr sind sie innerlich leergelaufen oder stehen kurz davor. Die immer neue Aufgabe, andere zu motivieren, kann auf Dauer frustrierende Folgen haben: Mitarbeitende werden lustlos und resignativ.

Der Kursus soll in der ersten Woche stärker der Analyse unter Einbeziehung der Praxisreflektion dienen und hinführen zu Kernaussagen der Bibel zum Thema.

Im weiteren Kursverlauf soll nach Wegen gesucht werden, wie oft unterschwellig vorhandene Resignation abgebaut werden und neue Motivation wachsen kann. Dazu dienen zeitgenössische theologische Texte zum Thema und Einsichten der Sozialpsychologie.

**Themenschwerpunkte:**

- Resignation und Motivation – eine Bestandsaufnahme, Darstellung des burnout-Syndroms
- Arbeit an der eigenen Persönlichkeit (Erkennen des eigenen Persönlichkeitstyps; Umgang mit Defiziten und Krisen; Überlegungen zur Konfliktbewältigung)
- Überlegungen zur Beziehung zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen
- Arbeit an biblischen Texten zum Thema (unter Einbeziehung des Modells „Religionsunterricht für Erwachsene“ – RUE –)
- Überlegungen zum Thema „Verwandlung“ (A. Grün u.a.)
- Wege zur Förderung bzw. Wiedergewinnung der Motivation (mit Einblicken in Ergebnisse, Erfahrungen und Einsichten der Sozialpsychologie)
- Reflexion der eigenen Praxis unter besonderer Berücksichtigung des Gesamtthemas
- Modelle und Praxishilfen

**Methoden:**

Referate und Diskussionen, Arbeit an Quellentexten/Bibeltex-

ten, Rund- und/oder Kleingruppengespräche, Gruppenprozeß, Praxisreflektion, Rollenspiel.

**Zielsetzung:**

Der Kursus will die Bedingungen resignativen Verhaltens aufdecken und Anregungen für Haupt- und Ehrenamtliche erarbeiten, wie in neuer Weise Motivation gelingen kann.

**Leitung:**

Harmut Barend, Pfarrer  
Barbara Kretschmann, Pädagogin

**Veranstalter:**

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuffen

**Anmeldeschluß:**

15. Januar 1998

**7. „Wen die bösen Buben locken. . .“**

Medienbiographie und individuelle Mediennutzung  
Jugendlicher und Erwachsener

**11. 5. – 15. 5. 1998**

**28. 9. – 2. 10. 1998**

**23. 11. – 27. 11. 1998**

Medienpädagogik gehört für viele immer noch in die Schmutzdecke der Pädagogik und wird darum am liebsten unter dem Stichwort Jugendschutz abgehandelt. Man macht im Umgang mit Medien – so die Vorurteile – keine „authentischen“ Erfahrungen wie beim Theaterspielen oder kreativen Umgang mit sich selbst und „echten“ Materialien. Die potentielle Virtualität der Medien macht Angst.

Daß viele seelsorgerliche Tätigkeiten inzwischen von den Medien übernommen werden, sollte aufhorchen lassen und vielleicht darauf hinweisen, daß die Menschen in den Medien das suchen, was sie häufig in der Kirche vermissen: Spannung, Vielfalt und Beratung.

**Inhalte:**

Forschungen über die Mediennutzung Jugendlicher haben ergeben, daß Jugendliche in ihrem Umgang mit Medien einen verantwortungsvollen Umgang entwickeln, zwischen den verschiedenen Medien auswählen, und daß wir Erwachsene oft mehr Probleme mit Medien haben als diese. Dabei nutzen wir diese Medien auch intensiv, nur anders.

Musik hören ist nach wie vor die wichtigste Freizeitbeschäftigung Jugendlicher. Neben dem Fernsehen und der Fotografie gewinnt auch der Computer mit seinen weltweiten Vernetzungsmöglichkeiten an Bedeutung. Deshalb werden die Medien Video, Fotografie sowie die Nutzung des Internets in unserem Kursus im Mittelpunkt stehen.

In der ersten Woche wollen wir über die eigene Medienbiographie arbeiten und diese mit der Mediennutzung Jugendlicher konfrontieren. Die Unterschiede zwischen Erwachsenen und Jugendlichen sollen herausgearbeitet werden. Welche Bedeutung die zunehmende Digitalisierung des Alltags hat, werden wir in einem weiteren Schwerpunkt zu klären versuchen. In der zweiten Woche werden wir in Kleingruppen Praxisvorhaben verwirklichen, in den Bereichen Video, Fotografie in den Medienwerkstätten und zur Nutzung des Internets im Internet-Café der Jugendbildungsstätte arbeiten. In der dritten Woche sollen die Teilnehmenden ein medienpädagogisches Projekt für die eigene Praxis entwickeln, das mit den Mitgliedern der Gruppe diskutiert und weiter entwickelt wird.

**Methoden:**

Arbeit in Kleingruppen und an Texten, mit den eigenen Erfahrungen, Bildern und Tönen aus der eigenen Vergangenheit,

Diskussionen, Arbeit mit den Medien Video, analoge Fotografie und Computer.

**Zielsetzung:**

Die Teilnehmenden sollen befähigt werden, die eigene Erfahrungswelt mit den Jugendlichen in Beziehung zu setzen, um eine angemessene Auseinandersetzung mit dem eigenen Klientel zu ermöglichen. Dieser Kursus richtet sich **sowohl an Neueinsteiger ohne praktische und theoretische Kenntnisse**, die Lust auf Neues haben, als auch an **diejenigen mit Erfahrungen**, die neue Inhalte der Medienpädagogik kennenlernen und neue Praxiserfahrungen mit bisher wenig bekannten Medien sammeln wollen.

**Leitung:**

Dr. Barbara Eschenauer, Medienpädagogin  
Paul G. Gaffron, Theologe und Diplom-Pädagoge  
Renate Liermann, Kulturpädagogin

**Veranstalter:**

Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V., Evangelische Jugendbildungsstätte „Kurt-Gerstein-Haus“, Hagen-Berchum

**Anmeldeschluß:**

1. März 1998

**8. „Perspektiven entwickeln und planen lernen – langfristig zielorientiert handeln“**

**21. 9. – 25. 9. 1998**

**2. 11. – 13. 11. 1998**

**Inhalte:**

Fast kein gesellschaftlicher Bereich ist so raschen Wandlungen unterworfen wie die Jugendkultur. Trends und Modebewegungen lösen in immer rascherer Folge einander ab, überlagern sich, laufen nebeneinander her, stellen insgesamt ein immer komplizierteres, immer weniger überschaubares Geflecht von Meinungen, Stimmungen, Ideologien dar. Jugendarbeit, die an den jungen Menschen selbst dranbleiben will, steht in der Gefahr, nur noch reagierend, situativ tätig zu sein. Was hierbei demgegenüber „Perspektiven entwickeln“, „Ziele formulieren“, „Planmäßig handeln“?

Der Fortbildungskursus hat zum einen konzeptionelle Fragen im Blick, zum anderen Methoden, um sich selbst und den eigenen Arbeitsbereich effektiv und damit befriedigender zu organisieren.

**Thematische Schwerpunkte:**

- Meine Ziele in der Jugendarbeit formulieren und überprüfen
- Schritte zu einer längerfristigen Planung erkennen und ausarbeiten
- Die „Multioptionsgesellschaft“ (P. Gross) als Herausforderung für den eigenen Konzeptionsansatz wahrnehmen
- Ein „Perspektiv-Seminar“ mit Vorstand und/oder MitarbeiterInnen-Kreis entwickeln
- Was heißt „langfristig zielorientiert handeln“ im Blick auf die missionarische Verkündigung, die Begleitung Ehrenamtlicher, die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und kommunalen Einrichtungen?
- Effektiv mit Gremien arbeiten: Management und/oder geistliche Leitung?
- Sich selbst besser organisieren: Zeitmanagement und Arbeitstechniken

**Methoden:**

Arbeit an Texten, Referat mit Diskussion, Erfahrungsaustausch, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit, Planspiel, Rollenspielübung

**Zielsetzung:**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ermutigt und gefördert werden, ihre Arbeit längerfristig zielorientiert zu planen und methodisch reflektiert schrittweise umzusetzen. Dabei soll die eigene konzeptionelle Orientierung profiliert werden.

**Leitung:**

Reinhard, Heinz  
N.N.

**Veranstalter:**

CVJM-Gesamtverband, Kassel

**Anmeldeschluß:**

1. August 1998

**Allgemeine Hinweise:**

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche.

Zu den Kosten von Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnahmebetrag erhoben. Er beträgt DM 180,-. Die Fahrtkosten tragen die Diakoninnen/Diakone, Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer selbst (§ 8 der Aufbauausbildungsverordnung). Sie können von dem Anstellungsträger zur Erstattung beantragt werden.

**Anmeldungen zu einem Aufbaukursus sind mit amtlichem Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.** Für jeden Aufbaukursus muß ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukursus sind Zeugnisse über den Abschluß der Grundausbildung, Nachweise über eine ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Das **Muster des amtlichen Anmelde-Vordrucks** ist im **KABl. Nr. 8/1989 Seite 151** abgedruckt.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbauausbildungskurse umfassen drei Wochen, 15 Tage mit mindestens zwei Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt zweimal 1,5 Stunden).

Wer die Teilnahme an einem Aufbaukursus später als 30 Tage vor Kursbeginn ohne triftige Gründe (z. B. Krankheit, unvorhergesehene dienstliche Belastung) absagt, muß einen Ausfallbeitrag in der Höhe des Beitrages zahlen, der der Landeskirche von der Aus- bzw. Fortbildungsstätte in Rechnung gestellt wird.

Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer, die die Aufbauausbildung bereits abgeschlossen haben, sowie Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, können, **wenn Plätze frei sind**, an den Aufbaukursen **im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung** zu den Bedingungen der Aufbauausbildung teilnehmen.

Was die **Kinderbetreuung** während der Kurse betrifft, bitten wir, etwaige Betreuungswünsche möglichst bald, spätestens jedoch mit der Anmeldung, einzureichen. Nach erfolgter Zulassung geben wir Ihre Wünsche an das entsprechende Tagungshaus weiter. Von dort werden Sie Näheres erfahren.

**Die/Der Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.**

**Kolloquiums-Termine 1998 bitte bei der Beauftragten erfragen.**

Das Landeskirchenamt

## Vergütungssätze für Mehrarbeit und nebenamtlichen Unterricht im Schuldienst, Änderung der Vergütungssätze

Nr. 17597 Az. IV/24-1

Düsseldorf, 24. Juni 1997

Gemäß Runderlaß Z B 3-24/02-1259/95 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16. April 1997 i.V. mit dem Runderlaß vom 22. August 1980 (BASS 21-22 Nr. 22) werden die Vergütungssätze für Mehrarbeit und nebenamtlichen Unterricht im Schuldienst wie folgt erhöht:

| bisheriger Vergütungssatz | neuer Vergütungssatz |
|---------------------------|----------------------|
| 20,03 DM                  | 20,29 DM             |
| 25,59 DM                  | 25,92 DM             |
| 31,70 DM                  | 32,11 DM             |
| 37,64 DM                  | 38,13 DM             |
| 43,96 DM                  | 44,53 DM             |

Die Erhöhung erfolgt rückwirkend zum 1. März 1997.

Das Landeskirchenamt

## Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1997

Nr. 12075 Az. 13-1-4

Düsseldorf, 27. Juni 1997

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen/Studenten der Theologie:

Althaus, Silke aus Wuppertal  
Bauman, Mirjam aus Wuppertal  
Cordes, Alexandra aus Bochum  
Ernst-Dörsing, Axel aus Hennef  
van Freeden, Siemen Wilko aus Eitorf  
Friedel, Katrin aus Wuppertal  
Marquardt, Dorothee aus Düsseldorf  
Gerchen, Henrik aus Marburg  
Gerold-Schmitz, Sabine aus Hennef  
Gmelin, Katharina aus Bonn  
Gnoth, Annetta aus Wuppertal  
Habler, Martin aus Wuppertal  
Hinrichs, Tina aus Wuppertal  
Hüfken, Susanne aus Wuppertal  
Heinrich, Sabine aus Bochum  
Joswig, Anorthe aus Wuppertal  
Keller, Ernst-Albrecht aus Münster  
Kölsch, Ruth-Erik aus Bonn  
Kreuter, Jens aus Heidelberg  
Krughöfer, Anke aus Göttingen  
Lucka, Michael aus Heidelberg  
Munkes, Jörg aus St. Wendel  
Popall, Sabine aus Bonn  
Quaas, Anne-Kathrin aus Berlin  
Reysen, Marion aus Düsseldorf  
Röbling-Marenbach, Claudia aus Hürth

Steffes, Harald aus Moers  
 Stute, Stefanie aus Wuppertal  
 Wild, Rita aus Heidelberg

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen/Vikare:

Albrecht, Christof aus Wuppertal  
 Albrecht, Manuela aus Wuppertal  
 Balzk, Christoph aus Wuppertal  
 Basse, Volker aus Essen  
 Blaschta, Jens aus Dinslaken  
 Böttcher, Johannes aus Neuwied  
 Clever, Matthias aus Reichshof  
 Dr. Coeleveld, Markus aus Solingen  
 Dahl, Ingeborg aus Rheinbach  
 Dielmann, Christoph aus Roxheim  
 Dittkrist, Martina aus Leichlingen  
 Gerhardt, Wolfgang aus Heidelberg  
 Gieselmann, Lutz aus Kleve  
 Hagen, Christel aus Niederkassel  
 Hahn, Kerstin aus Duisburg  
 Hamsch, Christiane aus Jüchen  
 Harbeck, Wiebke aus Mönchengladbach  
 Heitmann, Anne aus Karlsruhe  
 Hilbricht, Christian aus Bonn  
 Hoffmann, Herwig aus Saarbrücken  
 Horstmann, Kai aus Bonn  
 Klumb, Astrid aus Köln  
 Körber, Carsten aus Saarbrücken  
 Leist-Bemmann, Christian aus Bonn  
 Lütgendorf, Jochen aus Hildesheim  
 Marquardt, Jonas aus Düsseldorf  
 Meier, Erika aus Essen  
 Mennecken, Simone aus Duisburg  
 Meyer, Dirk aus Schermbeck  
 Modrof, Eric aus Meerbusch  
 Neuschäfer, Reiner Andreas aus Krefeld  
 Ney, Iris aus Bad Kreuznach  
 Ploch, Oliver aus Bacherach  
 Rauber, Marion aus Overath  
 Raunig, Ernst aus Remscheid  
 Röhm, Eckhard aus Dinslaken  
 Rudolph, Vera Brigitte aus Essen  
 Schröder, Caroline aus Siegburg  
 Schwärzl-Linke, Gabriele aus Oberhausen  
 Seim, Andrea aus Essen  
 Seim, Michael aus Essen  
 Dr. Sitzler-Osing, Dorothea aus Swisttal  
 Solmecke, Irina aus Königswinter  
 Studemund, Redmer aus Aachen  
 Thomas, Maximilian Jo Hannes aus Königswinter  
 Vollmer, Kirsten aus Troisdorf  
 Dr. Wendel, Ute aus Troisdorf  
 Winkler, Jörg aus Köln  
 Woland, Carsten aus Jülich

An dem Kolloquium nach § 7 Abs. 4 des Pfarrerausbildungs-gesetzes hat erfolgreich teilgenommen:

Gerber, Christine

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religions-wissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 58 Studentinnen/Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

### Kirchlicher Vorbereitungsdienst

Nr. 12076 Az. 13-1-5

Düsseldorf, 27. Juni 1997

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufge-nommen:

#### zum 1. April 1997:

Althaus, Silke  
 Bauman, Mirjam  
 Bork, Christian  
 Bork, Ina  
 Clasen, Corinna  
 Cordes, Alexandra  
 Damm, Christoph  
 Denker, Judith  
 Eickhoff, Jörg  
 Elis-Haarmann, Sigrid  
 Friedel, Katrin  
 Gerchen, Henrik  
 Gmelin, Katharina  
 Hagel, Andreas  
 Harms, Marc-Albrecht  
 Hartenstein, Judith  
 Heinrich, Sabine  
 Hinrichs, Tina  
 Hüfken, Susanne  
 Joswig, Anorthe  
 Keller, Ernst-Albrecht  
 Krughöfer, Anke  
 Lucka, Michael  
 Marquardt, Dorothee  
 Masanek, Ivo  
 Mechels, Martje  
 Minuth, Thorsten  
 Mitze, Sonja  
 Munkes, Jörg  
 Petsch, Anne  
 Popall, Sabine  
 Reimann, Jürgen  
 Reysen, Marion  
 Rheindorf, Thomas  
 Rößling-Marenbach, Claudia  
 Rymatzki, Christoph  
 Sattler, Beatrix Andrea

Schäfer, Anke  
 Sonnenberger, Dietrich  
 Steffes, Harald  
 Stute, Stefanie  
 Trump, Manuela  
 Vollmer, Reinhard

Das Landeskirchenamt

Lütgendorf, Jochen  
 Meier, Erika  
 Melchert, Bernd  
 Melchior, Christoph  
 Mennecken, Simone  
 Meyer, Dirk  
 Modrof, Eric  
 Neubert, Dorothee  
 Neuschäfer, Reiner Andreas  
 Ney, Iris  
 Plaatje, Britta  
 Rauber, Marion  
 Raunig, Ernst  
 Röhm, Eckhard  
 Rudolph, Vera  
 Schlick, Michael  
 Schwärzl-Linke, Gabriele  
 Seim, Andrea  
 Seim, Michael  
 Dr. Sitzler-Osing, Dorothea  
 Solmecke, Irina  
 Staudte, Julia  
 Studemund, Redmer  
 Tänzer, Knut  
 Vahrenhorst, Martin  
 Vollmer, Kirsten  
 Warnke, Jens  
 Winkler, Jörg  
 Woland, Carsten  
 Wolf-Withöft, Susanne

Das Landeskirchenamt

### Kirchlicher Probedienst

Nr. 18999 Az. 13-1-6

Düsseldorf, 23. Juni 1997

In den kirchlichen Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer z. A. wurden aufgenommen:

#### zum 1. April 1997:

Albrecht, Christoph  
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 %)

Albrecht, Ulrike  
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 %)

Balz, Christoph  
 Barrenstein, Jutta  
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 %)

Basse, Volker

Blaschta, Jens

Brunk, Yvonne

Clausen, Claus

Dahl, Ingeborg

Denker, Jochen

Dielmann, Christoph

Dittkrist, Martina  
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 %)

Dürr, Sabine

Engers, Carmen

Fürhoff, Jörg

Fürhoff, Katrin

Geese, Claudia

Gieselmann, Lutz

Hagen, Christel  
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 %)

Hahn, Kerstin

Hamsch, Christiane  
 (im eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 %)

Hammerstaedt, Almuth

Harbeck, Wiebke

Hasenberg, Birgit

Hilbricht, Christian

Hoffmann, Herwig

Horstmann, Kai (berufsbegleitend)

Janssen, Wiebke

Klumb, Astrid

Körber, Carsten

Koßmann, Frederik

Krauß, Anke

Kuhlendahl, Michaela

Lipski-Melchior, Heike

### Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende

Nr. 20686 Az. 13-15-2-6

Düsseldorf, 11. Juli 1997

Die Abschlußprüfung für den Beruf der/des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten haben bestanden:

Dörpfeld, Nicole, Gesamtverband Alt Remscheid

Engel, Nadine, Verwaltungsamt Bonn

Katzy, Torben, Gesamtverband Duisburg

Kreutzer, Brigitte, Kirchengemeinde Lennep

Möllenbeck, Michaela, Stadtkirchenverband Essen

Müller, Alexander, Verwaltungsamt Jülich

Prang, Karin, Kirchengemeinde Homberg

Risch, Timo, Verwaltungsamt Idar-Oberstein

Sittel, Sabine, Gemeindeamt Köln Süd-West

Das Landeskirchenamt

### Einsparungen bei Fernmeldekosten

Nr. 20978 Az. 21-8

Düsseldorf, 17. Juli 1997

1. Zum 1. Januar 1998 fällt mit dem Sprachmodul das letzte Monopol der Deutschen Telekom. Da die Evangelische Kirche mit allen Einrichtungen in Deutschland zu den größten Kunden gehört, hat das Kirchenamt der EKD im Benehmen mit den Gliedkirchen bereits Verhandlungen mit wichtigen Anbietern aufgenommen. Das Ziel soll ein Rahmenvertrag für alle Dienststellen und Einrichtungen der EKD und ihrer Gliedkirchen sein.

Sofern Dienststellen und Einrichtungen in Verhandlungen mit Netzanbietern stehen, wird empfohlen, keine langfristigen Vereinbarungen mehr zu treffen. Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten sind aus heutiger Sicht nicht vertretbar. Bestehende Verträge sollten rechtzeitig gekündigt werden, um möglichst zum Anfang des Jahres 1998 frei von vertraglichen Bindungen zu sein. Die EKD will die Rahmenvereinbarungen noch im Herbst dieses Jahres treffen und bekannt machen, damit die einzelnen Dienststellen und Einrichtungen auf diese Vereinbarung reagieren können und für sich die entsprechenden Verträge abschließen können.

2. Für den weiteren Verlauf der Verhandlungen mit Telekommunikationsanbietern wäre es äußerst wichtig, ein genaues Mengengerüst erstellen zu können. Hierfür benötigt die EKD **Telekom-Rechnungen** des Monats **Mai 1997** aller Dienststellen und Einrichtungen, die monatlich 500,- DM oder mehr an Verbindungsentgelten bezahlen.

#### - Wichtig -

Bitte senden Sie die Rechnungskopien an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf oder Telefax-Nr. (02 03) 45 62 444. Die Telekom wird auf Grund dieser Rechnungen ein Angebot erstellen.

Fragen zu diesem Thema können Sie an Herrn Ralf Uebbing im Landeskirchenamt (Durchwahl 316) richten.

Das Landeskirchenamt

### Friedhofskulturelle Tagung

Nr. 13635 II Az. V/15-6-2

Düsseldorf, 14. Juli 1997

Am 15. und 16. September 1997 veranstaltet der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands (VFD) e.V. in Gelsenkirchen anlässlich der dortigen Bundesgartenschau eine friedhofskulturelle Tagung.

Wir empfehlen die Teilnahme an dieser Veranstaltung. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Teilnehmerkosten von der Anstellungskörperschaft übernommen werden.

Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des VFD: Ilgenweg 6 a, 12349 Berlin, Telefon (030) 6 25 80 01.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 19595 Az. V/11-5-5  
Essen-Stoppenberg

Düsseldorf, 16. Juli 1997

Kirchengemeinde: Essen-Stoppenberg

Kirchenkreis: Essen-Nord

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg



Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltung- setzen eines Kirchensiegels

Nr. 15203 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 16. Juli 1997

Elberfeld-Südstadt in Wuppertal

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt in Wuppertal, Kirchenkreis Elberfeld, mit Wirkung vom 1. August 1997 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt. Das Siegel trägt als Beizeichen im Scheitelpunkt einen Punkt.

Das Landeskirchenamt

### Verlust eines Kirchensiegels

Nr. 17480 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 25. Juni 1997

Horst Eiberg zu Essen-Steele

Das Dienstsiegel des 3. Pfarrbezirkes der Evangelischen Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele ist gestohlen worden.

Das Siegel trägt die Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele“ und zeigt als Siegelbild eine Burg mit einem Burgtor. Im Scheitelpunkt befinden sich drei untereinanderliegende Rauten.

Das Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir der Evangelischen Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele, Bochumer Straße 50, 45276 Essen, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pfarrer Jürgen Buchholz am 1. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Bergische Diakonie Aprath.

PfarrerIn z. A. Almut Hammerstaedt am 6. Juli 1997 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte.

Predigthelfer Günter Klein am 8. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Leuscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer z. A. Martin Vahrenhorst am 8. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-West.

PfarrerIn z. A. Petra Vahrenhorst am 8. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-West.

PfarrerIn z. A. Susanne Wolf-Withöft am 13. Juli 1997 in der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost.

Pfarrer z. A. Karl von Zimmermann am 15. Juni 1997 in der Kirchengemeinde Freisenbruch zu Essen-Steele.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Dr. Klaus Bajohr-Mau in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Uta Helga Bülbring in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Knuth Dahl-Ruddies in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Hardy Lesch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Sibylle Mau in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Thomas Seibel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragung einer Pfarrstelle:

Pfarrer Thomas Seibel mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldbröl. Gemeindeverzeichnis S. 105.

PfarrerIn Almut Ger mann mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Freusburg. Gemeindeverzeichnis S. 113.

Pfarrer Eckhard Langner mit Wirkung vom 1. August 1997 die 4. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Barmen. Gemeindeverzeichnis S. 120.

Pfarrer Dr. Klaus Bajohr-Mau und PfarrerIn Sibylle Mau die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden. Gemeindeverzeichnis S. 168.

PfarrerIn Ulrike Hollander-Joppien mit Wirkung vom 1. August 1997 die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Elberfeld (Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen). Gemeindeverzeichnis S. 234.

Pfarrer Achim Gerhard-Kemper mit Wirkung vom 1. August 1997 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd. Gemeindeverzeichnis S. 262.

Pfarrer Knuth Dahl-Ruddies mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Euskirchen. Gemeindeverzeichnis S. 298.

PfarrerIn Brigitte Pannen mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 319.

Pfarrer Karlheinz Potthoff mit Wirkung vom 1. September 1997 die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald. Gemeindeverzeichnis S. 404.

PfarrerIn Uta Helga Bülbring mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Rheinhausen. Gemeindeverzeichnis S. 432.

Pfarrer Hardy Lesch mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leuscheid. Gemeindeverzeichnis S. 511.

Pfarrer Günter vom Hau mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hermeskeil. Gemeindeverzeichnis S. 547.

### Freigestellt für den Auslandsdienst:

Pfarrer Dr. Uwe Vetter, Kirchengemeinde Uellendahl, Kirchenkreis Elberfeld, wird gemäß § 77 Pfarrerdienstgesetz für die Zeit vom 1. August 1997 bis 31. Juli 2003 für einen Dienst in der Deutschen Gemeinde in London-West freigestellt.

### Berufen/Beamtenstellen:

Studienrat i. K. Jürgen Andersohn vom Dietrich-Bonhoefer-Gymnasium Hilden zum Oberstudienrat i. K.

Pfarrer im Probedienst Jürgen Draht in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-ObersekretärIn Ina Ebert von der Auferstehungskirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-ObersekretärIn Iris Hoffmann vom Kirchenkreis Moers zur Kirchenverwaltungs-HauptsekretärIn.

Kirchenverwaltungsrat **Gottfried Köhler** vom Verwaltungsrat des Kirchenkreises Saarbrücken zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 487.

Pfarrer im Probedienst **Bernd Krause** in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Krefeld eingerichtete Sonderdienststelle.

Pfarrer im Probedienst **Udo Otten** in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Johanniskirchengemeinde, Kirchenkreis Bonn, eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst **Beate Raguse** in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim FFFZ-Medienhaus eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. August 1997.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor **Jürgen Santalucia** vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Krefeld zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Lehrerin z.A. i.K. **Theresia Stottrop** von der Realschule in Burscheid in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Lehrerin i. K.

Pastor **Stephan Weimann** in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Völklingen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pfarrer im Probedienst **Thomas Werner** in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Simmern-Trarbach eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin z.A. i.K. **Almut Wischeler** von der Realschule Burscheid in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Lehrerin i. K.

#### **Entlassungen:**

Studienrat z.A. i.K. **Hans-Joachim Brinkmann**, Theodor-Fliedner-Gymnasium, auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Juli 1997.

Pfarrer **Birgit Ewald** nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 19. Juli 1997.

Pfarrer **Monika Kindsgrab** nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Mai 1997.

Pastor im Sonderdienst **Gerd Schroer** mit Ablauf des 31. Juli 1997 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer **Ulrike Sünnner** nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Juli 1997.

Pfarrer **Frank Wessel** nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 5. Juli 1997.

Pfarrer **Sabine Willimek-Stuppmann** nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Juli 1997.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer **Dr. Dieter Bach**, Akademiedirektor, Evangelische Akademie Mülheim an der Ruhr (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1997. Gemeindeverzeichnis S. 14, 38.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat **Siegbert Bempohl** vom Kirchenkreis Leverkusen mit Ablauf des 31. Juli 1997. Gemeindeverzeichnis S. 409.

Pfarrer **Hartmut Finke**, Kirchenkreis Duisburg-Süd (3. Pfarrstelle), mit Ablauf des 31. August 1997. Gemeindeverzeichnis S. 224.

Pfarrer **i. W. Berend Hoepfener** mit Wirkung vom 1. November 1997.

Pfarrer **Wolfgang Howack**, Kirchengemeinde Monheim (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1997. Gemeindeverzeichnis S. 419.

Kirchengemeinde-Oberinspektor **Volker Kellermann** von der Kirchengemeinde Viersen, Kirchenkreis Krefeld, mit Wirkung vom 1. Juli 1997. Gemeindeverzeichnis S. 395.

Pfarrer **Wilhelm Künzel**, Kirchengemeinde Lobberich, mit Wirkung vom 1. September 1997. Gemeindeverzeichnis S. 393.

Pfarrer **Ernst-Rüdiger Matzke**, Stadtkirchenverband Essen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1997. Gemeindeverzeichnis S. 247.

Pfarrer **Karin Mittmann**, Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1997. Gemeindeverzeichnis S. 369.

Studiendirektor i.K. **Eberhard Zielke** vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden mit Ablauf des 31. Juli 1997.

#### **Pfarrstellenerrichtungen:**

In der Kirchengemeinde **Köln-Brück-Merheim**, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1998 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

Beim Kirchenkreis **An Sieg und Rhein** ist mit Wirkung vom 1. August 1997 eine 11. Pfarrstelle an der Berufsbildenden Schule in Troisdorf-Sieglar errichtet worden.



*Christus Jesus hat dem Tode die Macht genommen.  
2. Timotheus 1, 10*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Dietrich Barnstein am 13. Juni 1997 in Pforzheim, zuletzt Pfarrer in Hückeswagen, Kirchenkreis Lennep, geboren am 15. Juni 1916 in Jüchen, ordiniert am 18. Mai 1947 in Bielefeld.

Pfarrer i. R. Herbert Calaminus am 27. Juni 1997 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, geboren am 15. Februar 1914 in Baerl, Kreis Moers, ordiniert am 30. März 1940 in Erkrath.

Pfarrer i. R. Ewald Luhr am 13. Mai 1997 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer in Saarn, geboren am 30. März 1913 in Mülheim an der Ruhr, ordiniert am 14. April 1941 in Mülheim-Speldorf.

**Pfarrstellenaufhebungen:**

In der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. August 1997 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 168.

In der Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, ist mit Wirkung vom 1. August 1997 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 242.

In der Christuskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach, ist mit Wirkung vom 1. August 1997 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Die bisherige 2., 3. und 4. Pfarrstelle wird 1., 2. und 3. Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 288.

In der Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen, wird mit Wirkung vom 1. September 1997 die 4. Pfarrstelle aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 419.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Studentinnen- und Studentengemeinde (ESG) Bonn sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pfarrerin/Pfarrer mit Berufserfahrung für eine ihrer beiden Studentenpfarrstellen. Die ESG ist Gemeinde im Prozeß, sie findet statt in persönlichen Begegnungen mit Menschen unterschiedlicher Kultur und Religion, in intellektuellen Auseinandersetzungen mit ethisch und gesellschaftspolitisch relevanten Fragen, beim Gottesdienst und in den verschiedenen Arbeitskreisen, in Seelsorgegesprächen, auf Studienreisen und im Erleben von verbindlicher Gemeinschaft. Wir wünschen uns eine Person, die bereit ist, gemeinsam mit der Inhaberin der zweiten

Pfarrstelle Verantwortung und Engagement für diesen Prozeß zu übernehmen. Schwerpunktmäßig ist die Pfarrstelle mit der Arbeit in unserem Wohnheim verbunden, in dem in- und ausländische Studierende leben. Außerdem gehört ein Projekt für alleinerziehende Studierende dazu. Wir erwarten von dem/der neuen Pfarrer/in ein theologisches Selbstverständnis, das sich am konziliaren Prozeß ausrichtet und ökumenisch geprägt ist; Lust und Dynamik, neue Perspektiven für das Verhältnis ESG-Hochschule zu entwickeln; Erfahrungen in und Freude an vielseitiger Teamarbeit; kommunikative Fähigkeiten und Aufgeschlossenheit für studentische Fragen und Themen; soziales und seelsorgerliches Engagement besonders im Wohnheim. Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch und Französisch, sind wünschenswert. Ein geräumiges Pfarrhaus in Fahrradnähe ist vorhanden. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Gemeindeverzeichnis S. 26. Bewerbungen sind bis zum 22. September 1997 erbeten an den Pfarrwahlausschuß der ESG Bonn, z. Hd. von Studentinpfarrerin Elke Riekmann, Venusbergweg 4, 53115 Bonn. Telefonische Nachfragen richten Sie bitte an Studentinpfarrerin Elke Riekmann, Telefon (02 28) 9 11 99-14 bzw. (02 28) 22 58 29.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nümbrecht, Kirchenkreis An der Agger, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 103. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klevve (Seelsorge an der Rheinischen Landeslinik Bedburg-Hau) ist infolge Wechsels der derzeitigen Stelleninhaberin in eine Gemeindepfarrstelle sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist uniert. Der Dienst in der Landeslinik geschieht in Zusammenarbeit mit einer Pastorin im Sonderdienst und einem evangelischen und katholischen Krankenhauspfarrer. Der Seesorger / Die Seelsorgerin ist zuständig für die Bereiche allgemeine Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation und für das psychiatrische Pflegeheim. Darüber hinaus wird eine gute Zusammenarbeit mit der Klinikleitung und den übrigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erwartet. Eine klinische Seelsorgeausbildung oder entsprechende Qualifizierung ist erwünscht. Klevve ist eine landschaftlich schön gelegene Stadt am unteren Niederrhein in der Nähe der holländischen Grenze. Kindergarten und alle Schularten sind am Ort vorhanden. Für die 4. Pfarrstelle steht ein geräumiges Pfarrhaus in zentraler, aber ruhiger Lage zur Verfügung. Gemeindeverzeichnis S. 319. Weitere Auskünfte erteilen: Pastorin i. S. Angela Böß, Telefon (0 28 24) 9 73 97 und Pfr. Heiner Schröer, Telefon (0 28 21) 2 96 16. Bewerbungen sind innerhalb drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die zum 1. Januar 1998 neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brück-Merheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist auf Vorschlag der Kirchenleitung mit 75 % eines vollen Dienstumfangs zu besetzen. Es ist geplant, den Umfang des pfarramtlichen Dienstes wegen des hohen Anteils an Aussiedlerfamilien zunächst befristet für die Zeit von fünf Jahren auf 100 % anzuheben. Zu diesem Zweck soll neben dem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis ein entsprechend befristetes Arbeitsverhältnis begründet werden. Das

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Presbyterium wünscht von Bewerberinnen und Bewerbern Freude an der zeitnahen Verkündigung der frohen Botschaft sowie die Pflege der bestehenden ökumenischen Kontakte. Zu den Aufgabenschwerpunkten gehört auch die Jugendarbeit. Der 2. Pfarrbezirk umfaßt den Ortsteil Merheim mit ca. 2.000 Gemeindegliedern. Es stehen ein Gemeindezentrum und ein Pfarrhaus zur Verfügung. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 365. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Jürgen Steinhoff, Telefon (02 21) 7 58 16 46 bis 15 Uhr – (02 21) 89 29 97 ab 18 Uhr und der Finanzkirchmeister, Dieter Lange, Telefon (02 21) 69 21 59. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

#### Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In den 15 Gemeinden und in den verschiedenen übergemeindlichen Arbeitsgebieten des Kirchenkreises Barmen bemühen wir uns darum, unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen „Kirche für andere“ zu sein. In bewährten Formen kirchlicher Arbeit versuchen wir ebenso wie in der diakonischen Arbeit, in missionarischen Projekten und in neu entwickelten Arbeitsformen (wie City-Kirchen-Arbeit, Frauenreferat u. a.) besonders die Menschen zu erreichen, die den Zugang zur Kirche nicht mehr finden. Die Jugendarbeit hat dabei einen hohen Stellenwert für unseren Kirchenkreis. Darum sucht der Kirchenkreis Barmen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Mitarbeiter/innen für das Jugendreferat. Wir wünschen uns Menschen, die bereit sind, sich in einem Team gemeinsam den folgenden Aufgaben zu stellen: Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in pädagogischen und theologischen Fragen; Fortbildung der hauptamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter; Planung und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Gottesdienste); Beratung der Presbyterien in Fragen der Jugendarbeit; Zusammenarbeit mit der City-Kirche; Vertretung des Jugendreferates in der Öffentlichkeit (z. B. in kommunalen Gremien); Vernetzung der unterschiedlichen Angebote der Jugendarbeit im Kirchenkreis Barmen. Der Kirchenkreis Barmen sucht Bewerber/innen, die in der Evangelischen Kirche verwurzelt sind und die unterschiedlichen Ausrichtungen von gemeindlicher und CVJM-geprägter Jugendarbeit integrieren können. Die Vergütung für

beide Vollzeitstellen erfolgt nach BAT-KF. Sind Sie interessiert? Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum 30. September 1997 an die Superintendentur des Kirchenkreises Barmen, Zeughausstraße 31 a, 42287 Wuppertal. Ausführlichere Informationen über das Arbeitsgebiet erhalten Sie auf Nachfrage vom Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Pfarrer Manfred Rekowski, Telefon (02 02) 55 00 45.

#### Literaturhinweis

Reinhard Loske: **Klimapolitik**. 348 Seiten, broschiert, Marburg 1996 (Reihe „Ökologie und Wirtschaftsforschung“, Bd. 20). „Der Optimist weiß stets eine Antwort, und die lautet „Technologie“. Grenzen des Wachstums sind nicht seine Welt; er arbeitet am Wachstum der Grenzen . . . Wer das anders sieht, wird wahlweise der Rückständigkeit oder der Technikfeindlichkeit geziehen“ (S. 227). „Der Pessimist sieht die Menschen des Industriezeitalters auf Selbstzerstörung programmiert. Versuchen, sie durch Argumente zur ökologischen Umkehr zu bewegen, räumt er wenig Aussicht auf Erfolg ein. . .“ (S. 220). In welchen Maße die Weltsicht das Urteilsvermögen der jeweils Entscheidenden beeinflusst, das erlebt die Weltöffentlichkeit in diesen Tagen, wo in Denver oder New York Staats- und Regierungschefs vorführen, wie längst fällige Entscheidungen verhindert werden. Loske, als unermüdlicher Motor und geduldiger Interpret der Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“ bekannt geworden, stellt die komplexe Problemlage der Klimapolitik übersichtlich und verständlich dar. Ihre sieben Schlüsselbegriffe werden in ihrer naturwissenschaftlichen, ökonomischen, technischen und politischen Relevanz analysiert. Darstellung und Wertung bleiben streng getrennt; vor allem aber ist der Verfasser immer bemüht, die Bedenken der Gegenseite ganz ernst zu nehmen und dadurch immer wieder neue Gesprächsebenen anzubieten. Im Spannungsfeld von Kurzzeitinteressen und Langzeiterfordernissen (so der Untertitel) werden wir lernen müssen, anders zu leben und zu wirtschaften. Die Lektüre ist all denen zu raten, die sich weder vom Optimismus betören noch vom Pessimismus lähmen lassen, sondern den jetzt möglichen Schritt finden und andere dafür gewinnen möchten. Wer Schöpfung bewahren will, wird sich um Klimapolitik kümmern müssen.